

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

III. Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

III.

Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens.

1. Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Die Landesherrliche Verordnung vom 19. März 1911, betr. die Organisation der oberen Staatsbehörden, enthält bezüglich des Unterrichtswesens folgende Bestimmungen:

§ 2.

Das Kultus- und Unterrichtswesen einschließlich der Einrichtungen für Wissenschaften und Künste wird einem besonderen Ministerium übertragen, das die Bezeichnung Ministerium des Kultus und Unterrichts führt.

§ 4.

Der Oberschulrat wird aufgehoben. Seine Zuständigkeit geht an das Ministerium des Kultus und Unterrichts über.

§ 5.

Die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung treten am 1. Juni, der § 4 am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Das Geschäftsgebiet des Ministeriums des Kultus und Unterrichts wurde erweitert durch das Gesetz vom 2. April 1919 über den Geschäftskreis der Ministerien, das in § 5 bestimmt:

§ 5.

Dem Unterrichtsministerium wird zu seinem bisherigen Geschäftsbereich das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen einschließlich der Kunstgewerbeschulen und der Baugewerkschule, sowie das Generallandesarchiv zugewiesen.

2. Landeschulrat.

Die Landesherrliche Verordnung vom 23. September 1911 über die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens bestimmt, unter Aufhebung der Verordnungen vom

12. August 1862 und vom 6. Mai 1868 über die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogtum und der VD. vom 30. Juni 1870 über die Ernennung außerordentlicher Mitglieder des Oberlehrers für einzelne Unterrichtszweige folgendes:

§ 1.

Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtswesens stehen, soweit sie nicht für einzelne Zweige des Fachunterrichts durch besondere Verordnungen einem anderen Ministerium zugewiesen sind, dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

Aus dem Gebiet des Fachunterrichts gehören zum Geschäftskreis des Min. des Innern die landwirtschaftlichen Winterschulen und die Sozialen Frauenschulen.

§ 2.

Zur Beratung des Unterrichtsministeriums in schultechnischen Fragen des höheren Unterrichts und des Volksschulunterrichts wird ein Landeschulrat errichtet, der aus den schultechnischen Mitgliedern des Ministeriums und höchstens zwölf vom Ministerium auf die Dauer von fünf Jahren ernannten Sachverständigen besteht.

§ 3.

Der Landeschulrat zerfällt in eine Abteilung für höheres Unterrichtswesen und eine solche für Volksschulwesen.

Die vom Ministerium zu ernennenden Mitglieder der Abteilung für höheres Unterrichtswesen werden aus den Hochschulprofessoren und den akademisch gebildeten Lehrern an den höheren Lehranstalten, die Mitglieder der Abteilung für Volksschulwesen aus den Aufsichtsbeamten der Volksschule, den Seminardirektoren und den Volksschullehrern gewählt. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Schuldienst erlischt ihre Berufung in den Landeschulrat.

Die Zahl der vom Ministerium ernannten Mitglieder darf für keine Abteilung sechs übersteigen.

§ 4.

Der Landeschulrat hat die Aufgabe, über wichtigere Schulfragen, die ihm das Ministerium unterbreitet, zu beraten und sein Gutachten abzugeben.

Er wird je nach Bedarf und wenigstens einmal im Jahre durch das Ministerium einberufen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, beide Abteilungen des Landeschulrats zusammen oder die Abteilungen getrennt einzuberufen.

§ 5.

Wenn dem Landeschulrat Fragen, die den Religionsunterricht berühren, zur Beratung überwiesen werden, sind die obersten kirchlichen Behörden des Landes einzuladen, je einen Vertreter zu der Sitzung des Landeschulrats zu entsenden.

§ 6.

Den Vorsitz im Landeschulrat führt der Minister des Kultus und Unterrichts und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Zu den Sitzungen des Landeschulrats können auch die nicht schultechnischen Mitglieder des Ministeriums und andere Sachverständige nach Bedarf zugezogen werden.

Die Geschäftsordnung für den Landeschulrat wird vom Ministerium erlassen.

§ 7.

Die vom Ministerium ernannten Mitglieder des Landeschulrats können mit der Visitation einzelner Schulen betraut werden.

Von der hier gegebenen Ermächtigung wurde seitens des U.M. nur bezüglich der höheren Schulen Gebrauch gemacht.

§ 8.

Die vom Ministerium ernannten Mitglieder des Landeschulrats üben die ihnen zugewiesene Tätigkeit als Ehrenamt aus; doch wird ihnen für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reisekosten und des Aufwandes für Verpflegung und Unterkunft nach der Klasse II des Reisekostengesetzes vom 5. Oktober 1908 gewährt.

VO. des StM. vom 12. Juli 1924 über die Dienstreisekosten — VBl. Nr. 35.

Der Vollzug der mit Ermächtigung der Badischen vorläufigen Volksregierung unterm 24. März 1919 vom U.M. erlassenen VO., die Errichtung von Beiräten im Gebiete der Unterrichtsverwaltung betr. — SchVBl. Nr. 8., ist durch VO. des U.M. vom 3. Mai 1919 — SchVBl. Nr. 12 — „ausgesetzt“ worden. Damit ist auch die im Eingang der VO. vom 24. März 1919 ausgesprochene Aufhebung der Ldsh. VO. vom 23. April 1911 über den Landeschulrat gegenstandslos geworden. Die Einrichtung des Landeschulrats besteht hiernach noch zu Recht; allerdings wurde von derselben in den letzten Jahren kein Gebrauch mehr gemacht.

An Stelle der Einrichtungen, wie sie die VO. vom 24. März 1919 vorgesehen hatte, sind späterhin die Dienststellenausschüsse getreten. Ziff. 6, 7 und 8 dieses Abschnitts.

3. Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. August 1910.)

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in bezug auf das Schulgesetz betr.

SchVOBl. Nr. XX S. 217.

Zuständigkeiten in bezug auf die Volksschule.**§ 1.**

Die Ortschaftschulbehörden beschließen:

1. über Nachsichtserteilung hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes);
2. über die Schulpflichtigkeit von Kindern mit körperlichen oder geistigen Gebrechen (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes);
3. über die Zuweisung von Kindern der unter 2 bezeichneten Art in die von der Gemeinde getroffenen besonderen unterrichtlichen Veranstaltungen (§ 3 Absatz 3 und § 39 Absatz 2 des Gesetzes), sowie
4. über die Einweisung von Schülern in die Hilfsklassen (§ 39 Absatz 1 des Gesetzes).

SchD. §§ 3 Abs. 2, 6, 7, 37.

§ 2.

Die Kreis Schulämter entscheiden nach Anhörung der Ortschaftschulbehörde:

1. über die Einführung von Lehrbüchern an den ihnen unterstellten Schulen;
2. über die Befreiung von Kindern, welche Privatunterricht genießen, vom Besuch der Volksschule und über die Einweisung solcher Kinder in die Volksschule bei nicht genügendem Unterricht (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes);
3. über die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde (§ 40 Absatz 2 des Gesetzes).

SchD. §§ 3 Abs. 2 und 4.

Die gleichen Befugnisse kommen den Stadtschulämtern an den ihnen unterstellten Schulen zu. Vergl. PABD. Art. II und SchG. § 119.

§ 3.

Der Ober Schulbehörde steht die Entscheidung zu:

1. über die Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung von Volksschulen (§ 12 des Gesetzes);

2. über Befreiung oder Ausschluß vom Schulbesuch in den Fällen des § 3 Absatz 2 des Gesetzes;
3. über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die private Unterweisung von Kindern in den Fällen des § 3 Absatz 3 des Gesetzes;
4. über die Beschränkung des Handarbeitsunterrichts in den Fällen des § 42 Absatz 2 des Gesetzes;
5. über die Anerkennung einer außerhalb Badens abgelegten Lehrerinnenprüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten [und Haushaltungskunde].

Mit der Aufhebung des DSchR. durch die Ldsh. VO. vom 19. Mai 1911 sind die in § 3 bezeichneten Zuständigkeiten an das LM. übergegangen.

§ 4.

Dem Unterrichtsministerium ist vorbehalten:

1. die Erlassung allgemeiner Anordnungen, insbesondere auch die allgemein verpflichtende Einführung von Schulbüchern;
2. die Anerkennung von außerhalb Badens abgelegten Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen;
3. — im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern — die Gewährung staatlicher Beihilfen zu Schulhausbaulichkeiten bedürftiger Gemeinden (§ 115 des Gesetzes);
4. die Erteilung der Zustimmung zu den ortstatutarischen Festsetzungen über das Volksschulwesen in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

§ 5.

Die Entscheidung, gegen welche gemäß § 140 Absatz 2 des Gesetzes Klage an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, wird erlassen:

1. von der Oberschulbehörde über die an die Gemeinden zur Deckung des Schulaufwandes zu leistenden Staatsbeiträge;
2. vom Bezirksrat
 - a) über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang der Schulverbände;
 - b) gemäß § 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes über die aus dem Schulgesetz abzuleitenden Verpflichtung von Gemeinden und abgeforderten Bemerkungen zu Leistungen für Volksschulen.

Ziff. 1 ist mit der Übernahme des Personalaufwandes für die Volksschule durch den Staat in Wegfall gekommen.

Zu Ziff. 2 b vergl. Bmtg. zu SchG. § 140 Absf. 2 Ziff. 2.

Zuständigkeiten in bezug auf die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 6.

Zuständig zur Erteilung der nach § 133 des Gesetzes erforderlichen Genehmigung sind:

1. für die Errichtung von Hochschulen — § 133 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes — das Staatsministerium;
2. für die Errichtung der in § 133 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes genannten Anstalten das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die entsprechenden öffentlichen Bildungsanstalten gehören;
3. für die Errichtung von Lehranstalten, die gleichzeitig zum Geschäftsbereich des Unterrichtsministeriums und eines anderen Ministeriums gehören, das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem nach Ziff. 2 weiter zuständigen Ministerium, beim Nichtzustandekommen eines Einverständnisses, das Staatsministerium.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist auch in den Fällen der Ziff. 2 und 3 nach Bad. Verf. § 19 Abs. 6 das Staatsministerium (vergl. Abschnitt II A 1).

Die Gesuche sind bei dem Bezirksamt einzureichen. WD. vom 11. März 1913 über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 7.

Die im Gesetz vorgeschriebenen Anzeigen sind zu erstatten:

1. über die Errichtung von Anstalten der in §§ 134 Absatz 2 und 135 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Art an das Bezirksamt;
2. über die Errichtung der in § 134 Absatz 1 des Gesetzes genannten Veranstaltungen an die Zentralbehörde, zu deren Geschäftskreis die Pflege und Beaufsichtigung der betreffenden Unterrichtsgegenstände organisationsmäßig gehört, bei gleichzeitiger Zuständigkeit der Oberschulbehörde und einer anderen Zentralbehörde, an die Oberschulbehörde.

Die Anzeigen sind bei dem Bezirksamt einzureichen. WD. vom 11. März 1913 über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 8.

Die Staatsaufsicht über die nichtstaatlichen Lehranstalten (§ 138 des Gesetzes) wird von derjenigen Behörde ausgeübt, der nach Gesetz oder Verordnung die Aufsicht über die entsprechenden

öffentlichen Bildungsanstalten zukommt. Die Aufsicht über die Veranstellungen des § 134 Absatz 2 des Gesetzes steht den Bezirksämtern zu.

§ 9.

Zur Schließung einer nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt (§ 139 Absatz 2 des Gesetzes) ist zuständig:

1. bei Hochschulen das Staatsministerium;
2. bei Lehranstalten der in § 133 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten Art das zur Erteilung der Genehmigung zuständige Ministerium;
3. bei den unter die Bestimmung des § 134 Absatz 1 des Gesetzes fallenden Lehranstalten die Zentralbehörde, an welche die Anzeige zu erstatten ist;
4. bei Veranstaltungen im Sinne des § 134 Absatz 2 des Gesetzes der Bezirksrat.

Zu Ziff. 2. Nachdem die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der Anstalt an das Staatsministerium übergegangen ist (vergl. § 6), ist diese Behörde auch zur Schließung der Anstalt zuständig.

§ 10.

Die Anzeige über das Vorhaben, sich gewerbmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten an minderjährige Personen zu beschäftigen (§ 136 des Gesetzes), ist an die Oberschulbehörde zu richten. Diese ist auch zuständig, die Ausübung einer solchen Tätigkeit zu untersagen.

Die Anzeige ist nach § 15 der VO. über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten vom 11. März 1913 bei dem Bezirksamt einzureichen.

§ 11.

Die Genehmigung zur Übernahme von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen wird durch das Unterrichtsministerium erteilt.

§ 11 ist durch die Aufhebung des § 137 Abs. 2 SchG. — vergl. dieses — in Wegfall gekommen.

Von der Beschwerde gegen Entscheidungen der Unterrichtsbehörden.

§ 12.

Für die Einlegung der Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen der in den §§ 1 bis 5, 6 Ziffer 2 und 3, 8, 9

Ziffer 2 bis 4, 10, 11 dieser Verordnung bezeichneten Behörden kommen die Bestimmungen der §§ 28 bis 36 und 40 bis 43 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Beschwerden gegen EntschlieBungen der örtlichen Schulbehörden nach § 29 der nämlichen Verordnung zu behandeln und von dem Kreis Schulamt zu erledigen sind.

§ 29 der Vdsh. VO. über das Verfahren in Verwaltungssachen vom 31. August 1884 lautet:

§ 29.

Als Rekurs im Sinne dieser Verordnung ist nur die Beschwerde gegen die EntschlieBung einer Staatsbehörde zu betrachten.

Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Bürgermeister und Gemeinderäte nach (§ 186) der Gemeindeordnung sind an keine besonderen Fristen und Förmlichkeiten gebunden. Doch ist, wenn seit dem Vollzug der angeblich beschwerenden Anordnung schon länger als ein Jahr verflossen ist, die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen.

Die an Stelle des § 186 der früheren Gemeindeordnung getretenen Bestimmungen des § 10 der Gem. Ord. vom 5. Oktober 1921 lauten:

§ 10.

Jeder, dessen Interesse durch einen Beschluß oder eine Anordnung der Gemeindebehörde verletzt ist, hat das Recht, die Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde im Rahmen der dieser gemäß §§ 7 und 9 zustehenden Aufsicht anzurufen. Wenn seit dem Vollzug der angeblich beschwerenden Anordnung schon mehr als ein Jahr verflossen ist, so ist die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen. Zuständig sind in den Fällen des § 7 in den Städten die Ministerien, in den übrigen Gemeinden die Bezirksämter, in den Fällen des § 9 die Staatsaufsichtsbehörden.

In den Städten der vormaligen Städteordnung ist nach § 118 SchG. örtliche Schulbehörde rechtlich der Stadtrat, der aber die in dieser Eigenschaft ihm zukommenden Befugnisse nach gesetzlicher Vorschrift durch eine besonders bestellte Kommission (die Schulkommission) ausüben läßt. Das Gleiche gilt für den Gemeinderat in den Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern. SchG. § 22.

Die Schulkommission stellt sich gemeinderechtlich als beschließender Ausschuß (Gem. Ord. § 52) dar. Wird der Beschluß eines Ausschusses von einem Beteiligten angefochten, so geht die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf den Stadtrat über (§ 52 Ziff. 4 Gem. Ord.). Dementsprechend ist auch die Beschwerde gegen einen Beschluß der Schul-

kommission zunächst an den Stadtrat bezw. Gemeinderat zu richten und erst gegen die Beschlußfassung dieser Behörde geht die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde, d. h. das U. M. bezw. das Kreis Schulamt.

§ 13.

Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Staatsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und Bezirksräte) in Volksschulfachen werden nach Anhörung der Oberschulbehörde durch das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, und falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, durch das Staatsministerium erledigt.

4. Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 8. August 1910.)

SchVBl. Nr. XX S. 222.

Den Vollzug des Schulgesetzes betreffend.

§ 1.

Mädchen, die unter der Herrschaft des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in die Volksschule eingetreten sind, können auf Antrag ihrer Eltern auf Ostern des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollendeten, entlassen werden, wenn sie bis dahin die Schule 8 Jahre besucht haben.

§ 2.

Zu § 4 des Gesetzes.

(1) Die Gebühr für die Zustellung der in § 4 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Mahnung wird auf 20 \mathcal{F} festgesetzt; sie ist auf der Ausfertigung der Mahnung zu vermerken.

(2) Den Gemeinden steht es frei, durch das Ortsstatut beziehungsweise den Gemeindebeschluß, aufgrund dessen die Mahnung erfolgt, zu bestimmen, daß die Hälfte der Gebühr für Ortschulzwecke zu verwenden ist.

Zu Abs. 1 vergl. § 31 SchD. und Btm. des U. M. vom 9. November 1925, wonach die Gebühr auf 0,50 bis 1 $\mathcal{R} \mathcal{M}$ festgesetzt ist.

§ 3.

Zu §§ 14, 22, 94 des Gesetzes.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl einer Gemeinde in den Fällen der §§ 14, 22 [und 94] des Gesetzes ist das jeweils amtlich veröffentlichte Ergebnis der Volkszählung maßgebend.

Die Vorschrift gilt auch für die Einreihung unter die Städte. Gem. Ord. § 3 d. SchG. § 4 Bmtg. 3.

§ 4.

Zu §§ 18, 30 des Gesetzes.

(1) Die Verpflichtung der Gemeinden zur Bestellung besonderer Schulärzte (§ 18 des Gesetzes) und zur Anstellung von Rektoren (§ 30 des Gesetzes) tritt nur ein, wenn der als Voraussetzung hierfür gesetzlich vorgeschriebene Bestand von zehn Lehrstellen für drei auf einander folgende Schuljahre gewährleistet erscheint.

(2) Die Aufhebung der einmal errichteten Stellen soll nur stattfinden, wenn die Zahl der ständigen Lehrerstellen in drei auf einander folgenden Schuljahren unter zehn herabgegangen und die Wiedererreichung dieser Zahl für die drei folgenden Schuljahre nicht zu erwarten steht; die Aufhebung der Stelle eines Rektors kann überdies nur mit dem Schluß des zweiten Jahres der Staatsvoranschlagsperiode eintreten.

Bergl. Bmtg. zu § 30 SchG.

§ 5.

Zu §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes.

1. Fassung der VO. des UM. vom 11. Dezember 1924.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 40 des Gesetzes gilt für die Regel diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der drei vorausgegangenen Schuljahre ergibt.

2. Fassung der VO. des UM. vom 5. April 1925.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt bis auf weiteres diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Jahre 1922, 1923 und 1924 ergibt.

Bergl. Bmtg. zu § 26 SchG.

§ 6.

Zu § 35 Absatz 2 des Gesetzes.

(1) Kinder, die in eine Religionsgemeinschaft aufgenommen sind, haben den Religionsunterricht dieser Gemeinschaft zu besuchen, insofern nicht ihr Austritt aus der Gemeinschaft von dem zur Änderung ihrer religiösen Erziehung gesetzlich Berechtigten erklärt ist.

(2) Die Erklärung des Austritts muß nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 19 des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnorts des Erziehungsberechtigten mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

(3) Bei offenkundiger oder nachgewiesener rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit zur Einhaltung der in Absatz 2 bezeichneten Form kann die Erklärung auch vor einem zur Aufnahme öffentlicher Urkunden zuständigen Beamten abgegeben werden. Die Erklärung ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Vergl. Bmtg. zu § 19 Abs. 3 Bad. Verf., Art. 149 RVerf. und zu § 5 Gef. über die religiöse Kindererziehung — Abschnitt II A 1 und B 1 und 3.

§ 7.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat alsbald Abschrift der ihr zugegangenen Erklärung der Ortsschulbehörde zuzustellen. Diese wird unter gleichzeitiger Mitteilung an die betreffenden Geistlichen die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Wo ein besonderer Schulleiter bestellt ist, hat die Zustellung an diesen zu erfolgen.

§ 8.

Zu § 38 des Gesetzes.

Die Ausdehnung der Bürgerschulen (§ 38 des Gesetzes) über das schulpflichtige Alter hinaus soll in der Regel nicht mehr als 2 Jahre betragen.

Die WD. unterstellt, daß Schulen mit einem sechsjährigen Lehrgang als höhere Lehranstalten nach der Vdsh. WD. vom 18. Sept. 1909 eingerichtet werden, schließt aber deren Errichtung als Bürgerschulen nicht aus.

§ 9.

Zu § 55 des Gesetzes.

(1) Für Lehrer, welche fremdsprachlichen Unterricht erteilen, kann die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden je nach dem Umfang ihres fremdsprachlichen Unterrichts bis auf 26 Stunden ermäßigt werden.

(2) Für Schulleiter kann eine Ermäßigung der Unterrichtsstunden bis zu 20 Wochenstunden eintreten; weitere Ermäßigungen können nur im Einverständnis mit der Behörde, der die örtliche Aufsicht über die Volksschule zusteht, bewilligt werden.

Vergl. Bmtg. zu SchG. § 55. SchG. §§ 13, 14, 22, 118.

Der Paragraph bildet die Ausführungsvorschrift zu § 55 Abs. 3 des SchG. vom 7. Juli 1910, der lautete:

Für Lehrer, die mit der Schulleitung betraut sind oder fremdsprachlichen Unterricht zu erteilen haben, kann die

Zahl der Pflichtstunden durch die Oberschulbehörde nach den hierüber von dem Unterrichtsministerium aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen entsprechend ermäßigt werden.

Er enthält die nach dieser Bestimmung der Feststellung durch das U. M. vorbehaltenen Grundsätze. Der Erlassung einer Zuständigkeitsbestimmung aufgrund des § 141 des SchG. bedurfte es nicht, nachdem das Ges. selbst bestimmt hatte, daß die Entscheidung im Einzelfall Sache der Oberschulbehörde sei.

Die Vorschrift ist durch die Änderung, die § 55 durch die P. W. D. erfahren hat, sachlich nicht gegenstandslos geworden. Die von ihr für die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl aufgestellten Grundsätze gelten auch für den § 55 in seiner neuen Fassung.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung im Einzelfall kommt Aufhebung der hierüber in § 55 Abs. 3 SchG. erlassenen Bestimmung demnach Ziff. IV der Übergangsbestimmungen des SchG. vom 7. Juli 1910 mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten U. M. zu.

§ 10.

In allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Gesetzes oder den zu seinem Vollzug ergangenen Anordnungen dem Bezirksrat eine Entscheidungsbefugnis zukommt, ist vor Erlassung der Entscheidung der Oberschulbehörde Gelegenheit zur Äußerung ihrer Anschauung zu geben.

5. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 28. November 1913.)

In der Fassung der W. vom 24. April 1926.

Die Schulbehörden der Volksschule betreffend.

SchWBl. Nr. XXXIV S. 345.

Erster Abschnitt.

Von der Ortschaftschulbehörde.

1. Zusammensetzung der Ortschaftschulbehörde.

Mehrere erste Lehrer.

§ 1.

Wenn für örtlich getrennte Abteilungen einer Volksschule, für die ein Schulleiter nicht bestellt ist, besondere erste Lehrer ernannt sind, so sind sie sämtlich zum Eintritt in die Ortschaftschulbehörde berechtigt.

SchG. §§ 13, 29 Abs. 2.

Bestellung von Schulkommissionen.

§ 2.

Die Vorlage des Gemeindebeschlusses über die Einsetzung einer besonderen Ortschulbehörde (Schulkommission) an das Unterrichtsministerium hat durch Vermittelung des Bezirksamts und des Kreis Schulamts zu erfolgen.

SchG. §§ 14, 15, 19 Abf. 1.

Amtszeit der ernannten Mitglieder.

§ 3.

Die Ernennung der aus den Gemeindegewohnern in die besondere Ortschulbehörde (Schulkommission) zu berufenden Mitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 26. — Durch WD. des UM. vom 29. Dezember 1922 — ABl. 1923 Nr. 1 — ist die Amtsdauer der Schulkommissionsmitglieder, um sie in Übereinstimmung zu bringen mit der Amtsdauer der Gemeinderäte (Gem. Ord. § 31), auf 4 Jahre festgesetzt worden.

Ortspfarrer.

§ 4.

(1) Als Ortspfarrer gilt für die Israeliten der Rabbiner.

(2) Die Bestimmung, wer von mehreren Pfarrern in die Ortschulbehörde einzutreten hat (§ 16 letzter Absatz des Schulgesetzes), steht der oberen Kirchenbehörde auch für den Fall der Beteiligung mehrerer Gemeinden an einer Volksschule zu, sofern die einzelnen Gemeinden eigene Ortspfarrer haben.

SchG. §§ 7 Abf. 3. § 8 Ziff. 2, 19 Abf. 2.

Stellvertretung für die Schulleiter und Lehrer.

§ 5.

(1) Ist die Stelle des Schulleiters erledigt, so ist für die Dauer der Erledigung [der dienstälteste erste Lehrer, wo ein erster Lehrer nicht bestellt ist,] der dienstälteste Hauptlehrer zum Eintritt in die Ortschulbehörde berechtigt.

(2) Ist an einer Volksschule keine der vorhandenen Hauptlehrerstellen besetzt, so kommt die Vertretung in der Ortschulbehörde dem dienstältesten unständigen Lehrer zu.

(3) Ist die Stelle des Volksschulrektors in einer Städteordnungsstadt erledigt, so wird der für die Dauer der Erledigung

in die Ortsschulbehörde zu berufende Lehrer vom Unterrichtsministerium im Benehmen mit der Stadtverwaltung bestellt.

SchG. §§ 17, 30 Abs. 2, 3, 45, 119.

1. Die in Klammer gesetzten Worte fallen weg, nachdem Abs. 4 des § 30 SchG. aufgehoben ist.

2. Die Vorschrift in Abs. 3 ist auf die Städte mit Stadtschulämtern nur insoweit anwendbar, als bei dem Stadtschulamt nicht ein zweiter Beamter bestellt ist, dem die Vertretung des Stadtschulrats ohne weiteres zukommt. (§ 53.)

Amtsdauer des Schularztes.

§ 6.

Sind für eine Volksschule mehrere Schularzte bestellt, so erfolgt die Ernennung desjenigen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat, jeweils auf die Dauer von sechs Jahren.

SchG. §§ 13, 18 Abs. 4. SchMWD. § 2.

Die Vorschrift über die Amtsdauer schließt sich an die für die Beiräte der Höheren Lehranstalten geltende Bestimmung an. (§ 29 Ziff. 4 der Vdsh. WD. vom 18. September 1909 über die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.) Es wird sich empfehlen, die Amtsdauer hier wie für den nach § 17 Abs. 2 SchG. zu ernennenden Lehrer in Übereinstimmung zu bringen mit der Amtsdauer der nach § 3 zu ernennenden bürgerlichen Mitglieder der Schulkommission. Für die Städte der vormal. Städteordnung besteht nach § 26 die Möglichkeit, dies jetzt schon durch Ortsatzung zu bestimmen.

2. Wirkungskreis der Ortsschulbehörde.

Im Allgemeinen.

§ 7.

Die Ortsschulbehörde ist auf die Ausübung der Schulpflege beschränkt. Eine Aufsicht in schultechnischer Beziehung kommt ihr nicht zu.

SchG. §§ 20 und 21.

Örtliches Schulvermögen.

§ 8.

(1) Das örtliche Schulvermögen umfaßt das Vermögen der Schulfründe und aller Stiftungen, die den Zwecken der Volksschule dienen. Seine Verwaltung richtet sich nach den Vorschriften der Stiftungsrechnungs-Anweisung. Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung führt das Bezirksamt.

(2) Haben mehrere zu einem Schulverband gehörige, aber in verschiedenen Amtsbezirken gelegene Gemeinden gemeinschaftliches Schulvermögen, so wird die Aufsicht von demjenigen Bezirksamt geführt, in dessen Bezirk die das gemeinsame Vermögen verwaltende Gemeinde liegt.

SchG. § 21 Ziff. 1, 78, 82, 91, 108 Abs. 3 StMA. §§ 1 Abs. 2, 10.

Anschaffungen aus Gemeindemitteln.

§ 9.

(1) An Volksschulen, für die ein besonderer Schulleiter oder ein erster Lehrer bestellt ist, kann die Ortsschulbehörde diesem die Verfügung über die für Schulbedürfnisse und Lehrmittel voranschlagsgemäß bereitgestellten Mittel überlassen. Dabei kann die Ortsschulbehörde die Bezugsquellen bezeichnen.

(2) Eine Anweisungsbefugnis auf die Gemeindefasse steht jedoch weder der Ortsschulbehörde noch den in Absatz 1 bezeichneten Lehrern zu; sie haben vielmehr den Gemeinderat um Erlassung der Anweisung für die von ihnen beschlossenen Ausgaben zu ersuchen.

§ 37. SchG. § 21 Ziff. 2. Gem. Ord. § 79 Ziff. 3.

Gutachtliche Äußerung.

§ 10.

Das Recht der gutachtlichen Äußerung und der Antragstellung der Ortsschulbehörde erstreckt sich auf alle organisatorischen, wirtschaftlichen und Verwaltungsverhältnisse der Schule.

SchG. §§ 21 Ziff. 3, 23, 38, 39, 42, 50 Abs. 3, 83, 85, 113, 114, 116.

Die Ausübung des der Ortsschulbehörde hier eingeräumten Rechts hat zur Voraussetzung, daß dieselbe über den Stand und die Bedürfnisse der Schule stets genügend unterrichtet ist, sei es durch eigene Wahrnehmungen oder durch entsprechende Berichterstattung der an ihrer Stelle die technische Aufsicht ausübenden Lehrpersonen.

Überwachung des äußeren Schulbetriebs.

§ 11.

Die Ortsschulbehörde überwacht und besorgt den Vollzug der Anordnungen und Aufträge der vorgesetzten Behörden. Sie hat die Lehrer in der Handhabung der Schulzucht zu unterstützen.

SchG. § 21 Ziff. 4. SchD. §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 14, 17, 24, 37, 38, 41, 43, 45, 54, 55, 56, 57, 60, 64, 65, 66, 68, 71, 76.

Die Unterstützung des Lehrers in der Handhabung der Schulzucht kann sowohl in der Einwirkung auf die Schüler, wie auf deren Eltern bestehen.

Dienstaufsicht über die Lehrer.

§ 12.

(1) Bei Zuwiderhandlungen eines Lehrers gegen die Vorschriften der Schulordnung über den äußeren Schulbetrieb und die Handhabung der Schulzucht sowie bei Beanstandungen des außerdienstlichen Verhaltens eines Lehrers kann die Ortsschulbehörde freundliche Vorstellungen und Ermahnungen eintreten lassen. Auch soll sie sich bestreben, Beschwerden der Ortseinwohner gegen einen Lehrer oder Mithelligkeiten der Lehrer untereinander auf gütlichem Wege beizulegen. Der Vorsitzende der Ortsschulbehörde ist berechtigt, einen Lehrer zur Entgegennahme von dienstlichen Eröffnungen auf sein Amtszimmer einzubestellen.

(2) Ein Recht zu dienstpolizeilichen Maßnahmen gegen einen Lehrer steht der Ortsschulbehörde nicht zu. Insbesondere ist dem Vorsitzenden und den einzelnen Mitgliedern nicht gestattet, Schulkinder über den Lehrer zu vernehmen.

(3) Schwerere Zuwiderhandlungen eines Lehrers gegen seine Dienst- und Standespflichten ist die Ortsschulbehörde verpflichtet, der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 44 Ziff. 10. SchG. § 21 Ziff. 4 und 6. SchD. §§ 15, 20 ff, 41, 53, 55 ff, 72.

1. Die Vorschriften des Abs. 1 erstrecken sich nicht auf den Geistlichen als Religionslehrer. Vergl. Bmtg. 5 zu SchG. § 40.

2. Das Recht des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder seines Stellvertreters, bei der Entgegennahme einer Beschwerde gegen den Lehrer durch die Eltern eines Schülers das dabei beteiligte Kind über den Tatbestand der Beschwerde zu hören, wird durch die Bestimmung des Abs. 2 nicht berührt. Dagegen steht dem Vorsitzenden das Recht zur Vornahme weiterer Erhebungen in der Sache nicht zu. Erscheinen solche notwendig, so hat er alsbald dem Kreis Schulamt Bericht zu erstatten.

Anzeigepflicht bezüglich neu zugehender Lehrer.

§ 13.

Die Ortsschulbehörde hat nach der Einführung eines neu zugehenden Lehrers in den Dienst den Tag des Dienstantritts dem Kreis Schulamt anzuzeigen. Auch hat sie dem zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichts bestellten Geistlichen den Ab- und Zugang der Lehrer des betreffenden Bekenntnisses mitzuteilen.

SchG. § 21 Ziff. 6, 40 Abs. 2 RelWD. § 8.

Maßnahmen bei Dienstbehinderung eines Lehrers.**§ 14.**

Bei eintretender Dienstbehinderung eines Lehrers hat die Ortsschulbehörde die zur vorläufigen Vernehmung der Stelle erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dem Kreis Schulamt hiervon unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer der Dienstbehinderung des Lehrers Anzeige zu erstatten.

SchG. § 56. Sofern für eine Schule ein Schulleiter oder Oberlehrer bestellt ist, kommt die Erlassung der erforderlichen Anordnungen diesem zu — § 34 Ziff. 3 und § 45. § 44 Ziff. 10.

Anzeige vom Ableben**a) Aktiver Lehrer.****§ 15.**

(1) Das Ableben eines im Dienst befindlichen Lehrers hat die Ortsschulbehörde dem Kreis Schulamt anzuzeigen.

Dabei ist außer dem Todestag anzugeben:

- a) Name und Geburtszeit der Witwe sowie der Zeitpunkt der Eheschließung;
- b) Name und Geburtszeit sämtlicher ehelichen Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter;
- c) ob die Hinterbliebenen die [freie] Wohnung, in deren Genuß der Verstorbene sich befunden hat, für die Dauer des auf den Todestag folgenden Vierteljahres beizubehalten wünschen oder auf einen früheren Zeitpunkt zu verlassen beabsichtigen.

(2) Der Anzeige sind beizulegen: Geburtsurkunden für die Witwe und die unverheirateten Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Bescheinigung über die Eheschließung oder ein Auszug aus dem Heiratsregister.

(3) Sofern die Vorlage nicht sofort vollständig erstattet werden kann, ist das Fehlende mit tunlichster Beschleunigung nachzutragen.

§ 44 Ziff. 10. SchG. § 21 Ziff. 4.

b) Zuruhegesetzter Lehrer.**§ 16.**

Das Ableben eines zuruhegesetzten Lehrers hat die Ortsschulbehörde dem Kreis Schulamt und gleichzeitig der Landeshaupthauptkasse in Karlsruhe, das Ableben versorgungsberechtigter Hinterbliebener von Lehrern dagegen nur der Landeshaupthauptkasse anzu-

zeigen. Das Kreis Schulamt hat die ihm erstattete Anzeige dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

SchG. §§ 21, 4. Bktm. des WM. vom 7. März 1925 ABi. Nr. 10.

Schulbesuche.

§ 17.

(1) Die in § 21 Ziffer 5 und § 23 Absatz 2 des Schulgesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schulbesuche durch die Ortsschulbehörde (Schulkommission) oder durch mehrere dazu abgeordnete Mitglieder, durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder den Gemeindevorstand sollen sich auf ein Anwohnen beim Unterricht beschränken. Bei diesen Besuchen ist es nicht erlaubt, in den Unterrichtsgang einzugreifen oder Beanstandungen in bezug auf den Unterrichtsbetrieb oder die Lehrerfolge auszusprechen.

(2) Die im Schulgesetz vorgesehene Berichterstattung an den Gemeinderat hat durch den Vorsitzenden der Schulkommission zu erfolgen.

SchG. § 21 Ziff. 5.

Teilnahme an den Veranstaltungen der Schule.

§ 18.

(1) Die Ortsschulbehörde hat an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen oder sich dabei durch einzelne von ihr abgeordnete Mitglieder vertreten zu lassen.

(2) Bei der Sitzung, die von dem staatlichen Aufsichtsbeamten im Anschluß an die Prüfung der Schule abgehalten wird, sollen sämtliche Mitglieder anwesend sein. Ist der Vorsitzende durch triftige Gründe am Erscheinen verhindert, so hat er dies dem staatlichen Aufsichtsbeamten unter Benennung seines Stellvertreters anzuzeigen.

SchG. § 21 Ziff. 5. SchD. §§ 56, 57.

Zu den Veranstaltungen in Abs. 1 gehören auch die vom WM. für einzelne Tage oder Anlässe besonders angeordneten Feierlichkeiten.

Befehung von Lehrerstellen.

§ 19.

Wenn die Ortsschulbehörde bei der Auserkung über die Bewerber um eine zu besetzende etatmäßige Lehrerstelle besondere Wünsche und Bedenken geltend macht, so sind diese sachlich zu begründen.

SchG. § 21 Ziff. 6, 50. WD. das Verfahren bei Befehung von Hauptlehrerstellen betr. vom 23. Dezember 1913 § 7.

3. Geschäftsordnung der Ortsschulbehörde.

Kollegiale Verfassung.

§ 20.

(1) Die Ortsschulbehörde bildet ein Kollegium mit gleicher Stimmberechtigung der einzelnen Mitglieder. Alle wichtigeren Gegenstände sind in einer geordneten Sitzung zu erledigen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen und daß mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Vorsitzenden nicht eingerechnet, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Wenn der Gegenstand der Beratung ein Mitglied der Ortsschulbehörde oder nahe Verwandte und Verschwägerte eines solchen betrifft, darf dieses Mitglied an der Beratung und Beschlusfassung nicht teilnehmen.

1. Hinsichtlich der Schweigepflicht über die Gegenstände der Beratung gelten für die Mitglieder der nach § 14 SchG. eingesetzten Schulkommissionen die Vorschriften des § 48 Ziff. 8 Gem. Ord. Dies gilt auch für die aufgrund ihrer beruflichen Stellung der Schulkommission zugehörigen Mitglieder. (Den Geistlichen, die Lehrer und den Schularzt.)

Hiernach sind die Kommissionsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder nach Beschluß der Kommission stattfinden soll.

Die gleichen Bestimmungen sind sinngemäß auf die Ortsschulbehörde nach § 13 anzuwenden.

Stimmengleichheit liegt vor, wenn die Zahl der für und der gegen einen Antrag Stimmenden die gleiche ist. Hat der Vorsitzende mitgestimmt, so wird seine Stimme doppelt gezählt und gibt damit den Ausschlag. Hat er sich der Stimme enthalten, so ist er nunmehr genötigt, abzustimmen und gibt dadurch mit seiner Stimme den Ausschlag. Beharrt er auf der Stimmenthaltung, so ist der Antrag abgelehnt.

2. Nach § 48 Ziff. 1 i. B. mit § 20 Abs. 2 Gem. Ord. sind als „nahe Verwandte oder Verschwägerte“ anzusehen: Ehegatten und solche Personen, welche mit einander in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt (Onkel, Tante, Nefte, Nichte), oder bis zum 2. Grad verschwägert sind (Schwager, Schwägerin), auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Kann ein Mitglied aus einem der in Abs. 2 bezeichneten Gründe an der Beratung nicht teilnehmen, so ist das in der Niederschrift (§ 22) zu vermerken.

WBD. zur Gem. Ord. vom 27. Oktober 1922 § 29.

Sitzungen.

§ 21.

(1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt; jedenfalls aber soll mindestens alle 3 Monate eine

Sitzung stattfinden. Überdies muß eine Sitzung abgehalten werden, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Sitzungen sollen auf eine Zeit angelegt werden, die voraussichtlich sämtlichen Mitgliedern, besonders den Geistlichen und Lehrern, die Teilnahme an denselben gestattet. Die Einladung zur Sitzung hat schriftlich zu geschehen unter gleichzeitiger Angabe der Beratungsgegenstände. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag soll — dringende Fälle ausgenommen — in der Regel noch ein Tag liegen.

Bei Festsetzung der Zeit für die Sitzung soll besonders darauf geachtet werden, daß es den beamteten Mitgliedern ermöglicht wird, daran teilzunehmen.

Verhandlungsbuch.

§ 22.

Die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse sind in ein besonderes „Verhandlungsbuch für Schulfachen“ einzutragen. Dabei sind für jede Sitzung im Eingang der Tag und die anwesenden Mitglieder anzugeben. Die Verhandlung ist von den Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen der Beschlüsse, auf denen jeweils die Zahl der anwesenden Mitglieder anzugeben ist, sind, wenn nicht von der staatlichen Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall eine andere Anordnung getroffen wird, außer von dem Vorsitzenden noch von dem Schriftführer, der von der Ortsschulbehörde aus der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt wird, zu unterzeichnen. Von Beschlüßfassungen, die zur Bekanntgabe an die Lehrer oder Schüler bestimmt sind, ist dem Schulleiter oder dem (ersten) Lehrer jeweils ein Auszug aus dem Verhandlungsbuch zur weiteren Anordnung zuzustellen.

Der Eintrag im Verhandlungsbuch hat nicht den Verlauf der Verhandlung, sondern lediglich den als deren Ergebnis gefaßten Beschlüß und das Stimmenverhältnis anzugeben. Der Eintrag braucht nicht in der Sitzung selbst, sondern kann auch später gefertigt werden; nur muß er dann allen Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen, zur nachträglichen Unterzeichnung vorgelegt werden. Dieses Verfahren empfiehlt sich besonders bei umfangreicheren oder verwickelteren Beschlüßfassungen.

Die Ausfertigung muß inhaltlich genau dem eingetragenen Beschlüß entsprechen. Die staatliche Aufsichtsbehörde kann im einzelnen Fall verlangen, daß die Ausfertigung von allen Mitgliedern der Ortsschulbehörde unterzeichnet wird.

Als Schriftführer wird in der Regel der zur Ortsschulbehörde gehörende Lehrer tätig sein. Es steht aber auch nichts entgegen, den Ratsschreiber als solchen herbeizuziehen.

Schulakten.

§ 23.

(1) Die eingehenden amtlichen Aktenstücke sind mit Angabe der Art ihrer Erledigung unter Hinweis auf die Nummer des Verhandlungsbuches in besonderen Schulakten zu sammeln und nach dem Gegenstande in folgenden Aktenheften zu vereinigen:

1. für die Prüfungen der staatlichen Aufsichtsbehörden,
2. für den Bau und die Einrichtung des Schulhauses und die Lehrerwohnungen,
3. für die in der Schulordnung geregelten Verhältnisse,
4. für die an der Schule angestellten Lehrer,
5. für den Unterricht.

(2) Die Anlage weiterer Aktenhefte bleibt nach den örtlichen Bedürfnissen der Ortschulbehörde überlassen.

(3) Über die von dem Lehrer zu führenden Akten werden die erforderlichen Anordnungen durch das Kreis Schulamt erlassen.

SchD. § 72.

Die Kreis Schulämter können, wo ein Bedürfnis dafür vorliegt, namentlich durch Einrichtung von Unterabteilungen zu Ziff. 3 und 5, die Anlage weiterer Akten anordnen.

Beforgung einzelner Geschäfte durch den Vorsitzenden.

§ 24.

Eilende und dabei minder wichtige sowie solche Geschäfte, welche — wie die in den §§ 13 bis 16 ausgeführten — keiner Beschlussfassung bedürfen, insbesondere auch Eröffnungen von Entschlüssen der Aufsichtsbehörden, besorgt der Vorsitzende allein, setzt aber hiervon die Ortschulbehörde bei der nächsten Sitzung in Kenntnis. Die Beforgung solcher Geschäfte kann der Vorsitzende auch dem (ersten) Lehrer überlassen. Der Vorsitzende erledigt ferner jene Geschäfte allein, welche ihm von den staatlichen Aufsichtsbehörden zur persönlichen Beforgung überwiesen werden. Die Zustellung amtlicher Aktenstücke an die Lehrer soll stets in einem verschlossenen Umschlag erfolgen.

Dienstlicher Verkehr mit dem Unterrichtsministerium.

§ 25.

(1) Der dienstliche Verkehr der Ortschulbehörde mit dem Unterrichtsministerium wird, wenn nicht im einzelnen Fall eine unmittelbare Berichterstattung von dem Unterrichtsministerium

angeordnet wird oder durch die Dringlichkeit der Sache geboten ist, durch das Kreisschulamt vermittelt. Das Kreisschulamt hat dabei hauptsächlich darauf zu achten, daß die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nach Inhalt und Form entsprechen. Unvollständige oder sonst ungeeignete Vorlagen sind zur Ergänzung oder Abänderung zurückzugeben.

(2) Die Vermittelung hat durch das Bezirksamt zu geschehen, wenn es sich um die Verwaltung der Schulpfründe und der Schulstiftungen oder um Fälle handelt, in denen diese Art der Vorlage ordnungsgemäß oder sonst vorgeschrieben ist.

Das Kreisschulamt hat die Pflicht, an der Hand der bestehenden gesetzlichen und ordnungsmäßigen Vorschriften genau zu prüfen, ob der Bericht allen Erfordernissen entspricht, um die Grundlage für die Entschliebung des *UW.* zu bilden. Genügt er hiefür nicht, so ist eine Bevollständigung durch die Ortsschulbehörde zu veranlassen, sofern nicht das Kreisschulamt, das sich bei der Vorlage in jedem Fall sachlich zu äußern hat, das Fehlende aufgrund seiner Kenntnis der Verhältnisse von sich aus ergänzen kann.

4. Von der Ortsschulbehörde in den Städten der Städteordnung. Wirkungskreis.

§ 26.

(1) Die Vorschriften der §§ 16 und 18 finden auf die Volksschulen in den Städten der Städteordnung keine Anwendung. Die in den §§ 12 bis 15 bezeichneten Befugnisse und Aufgaben der Ortsschulbehörde werden an den Volksschulen dieser Städte durch das Volksschulrektorat ausgeübt.

(2) Im übrigen können durch das nach § 128 Absatz 2 lit. a des Schulgesetzes in den Städten der Städteordnung über die Zusammensetzung, den Geschäftskreis und die Geschäftsordnung der Schulkommission zu erlassende Ortsstatut die Bestimmungen der §§ 3, 6, 21 bis 24 dieser Verordnung eine andere Regelung erfahren, und es können außerdem einzelne der nach den vorstehenden Bestimmungen der Ortsschulbehörde zukommenden Befugnisse dem Stadtrat zur unmittelbaren Erledigung vorbehalten werden. Die Schulkommission hat Vorlagen an das Unterrichtsministerium, wenn sie von diesem nicht zur unmittelbaren Berichterstattung aufgefordert ist, dem Stadtrat zur Weiterleitung zu übergeben.

(3) Der dienstliche Verkehr des Stadtrats mit dem Unterrichtsministerium erfolgt unmittelbar, wenn nicht durch Verordnung allgemein oder durch besondere Anordnung des Unterrichtsministeriums im einzelnen Fall die Vorlage durch Vermittelung einer staatlichen Behörde vorgeesehen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schulleiter und dem ersten Lehrer.

I. Von dem Schulleiter.

Die nachfolgenden §§ 27—46 sind nach WD. des WM. vom 24. April 1926 — ABl. Nr. 18 — an die Stelle der seitherigen §§ 27—46 d der Verordnung vom 28. November 1913 getreten.

Dienstliche Stellung des Schulleiters.

§ 27.

An einer Volksschule mit zehn und mehr Lehrerstellen wird gemäß § 30 des Schulgesetzes ein Schulleiter (Rektor) bestellt; ihm kommen folgende Aufgaben zu:

1. Er leitet namens der örtlichen Schulaufsichtsbehörde die ihm anvertraute Schule in Zusammenarbeit mit den an ihr tätigen Lehrern zwecks Pflege einer einheitlichen Unterrichts- und Erziehungsgemeinschaft und besorgt die mit der Schulleitung zusammenhängenden Verwaltungsgeschäfte. Seine Tätigkeit erstreckt sich auch auf die einer Volksschule angegliederte Bürgerschule, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, und auf die Fortbildungsschule innerhalb der Gemeinde.
2. Er ist verpflichtet, der Ortsschulbehörde und deren Vorsitzendem auf Verlangen über die bei Ausübung seines Amtes gemachten Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. Wenn der Bericht sich auf einen Lehrer bezieht, so ist Abschrift zur Aufnahme in die Personalakten des Lehrers dem Kreis Schulamt vorzulegen.

1. Die WD. vom 24. April 1926 trägt im allgemeinen den Bestrebungen der Lehrerschaft nach einer kollegialen Gestaltung der Schulleitung Rechnung; der Schulleiter soll die nach dem SchG. (§ 20) von ihm namens der Ortsschulbehörde zu führende örtliche „Aufsicht“ an der Schule, an der er angestellt ist, in Unterordnung unter das Kreis Schulamt, nicht für sich allein, sondern als ein Organ aller an der Schule wirkenden Lehrer ausüben. Diesem Gedanken wird als dem leitenden Prinzip der WD. im ersten Satz des Abs. 1 Ausdruck gegeben.

Der Aufgabekreis des Schulleiters erstreckt sich auf den inneren Schulbetrieb (§§ 28, 29, 30, 31, 32, 33, 38 Abs. 1), den äußeren Schulbetrieb (§§ 34, 35, 36, 37, 38) und die damit zusammenhängenden Verwaltungsgeschäfte (§§ 39, 40, 41, 42, 43).

Die Ausdehnung auf die, zwar nicht einen Bestandteil, aber die Fortsetzung der Volksschule bildende Fortbildungsschule entspricht der Vorschrift des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918, wonach der Fortbildungsschullehrer an der Volksschule im Ort seiner Wirksamkeit anzustellen ist.

2. Satz 1 des Abf. 2 findet seine Begründung in der Bestimmung des § 20 SchG., wonach die Ortsschulbehörde die ihr zustehende Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb durch den Schulleiter „ausüben“ läßt.

In Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern hat die Berichterstattung an den Gemeinderat zu geschehen. (SchG. § 22.) Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Bericht hat sich auf die Feststellung des Standes der Schule zu beschränken. Urteile über die Leistungen oder über das Verhalten der einzelnen Lehrer sind in denselben nicht aufzunehmen. Zur Anwendung des Abf. 2 Satz 2 wird sich bei Beachtung dieses Gesichtspunktes durch den Schulleiter kein Anlaß bieten.

Allgemeine Aufgaben.

§ 28.

Aufgaben des Schulleiters sind insbesondere:

1. alle Maßnahmen oder Anordnungen zu treffen, welche der Aufrechterhaltung der Ordnung oder dem kollegialen Zusammenarbeiten des Lehrkörpers im inneren und äußeren Schulbetrieb dienen,
2. für die Durchführung der von den staatlichen Aufsichtsbehörden erlassenen allgemeinen Vorschriften und besonderen Anordnungen zu sorgen, insbesondere hinsichtlich des gesamten an der Schule erteilten Unterrichts.

Die Aufgabe des Schulleiters besteht in der Herbeiführung und Überwachung eines geordneten, einheitlichen Schulbetriebs unter Beachtung der hierfür bestehenden gesetzlichen, verordnungsmäßigen Bestimmungen und Einzelanordnungen der vorgelegten Behörden.

Einzelaufgaben.

§ 29.

Als Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben dienen: Rücksprache mit den einzelnen Lehrern, Klassenbesuche, Lehrerversammlungen, Lehrproben und gegenseitige Unterrichtsbesuche.

Klassenbesuche.

§ 30.

1. Zur allseitigen Förderung der gemeinsamen Arbeit besucht der Schulleiter die Klassen der an der Schule tätigen Lehrer nach Bedarf. Dabei unterrichtet er sich über den Gang und Stand des Unterrichts sowie über die Handhabung der Schulzucht.

2. Etwa erforderliche Besprechungen über seine Wahrnehmungen erfolgen in Abwesenheit der Schüler. Hervorgetretene Mängel versucht der Schulleiter durch sachdienliche Ratschläge zu beheben. Gelingt dies nicht, so hat der Schulleiter unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Lehrers dem Kreischulamt innerhalb zweier Wochen Vorlage zu machen.

1. § 31 der seitherigen VO. hatte bestimmt, daß der Schulleiter die Klassen der in der Schule wirkenden Hauptlehrer jährlich mindestens einmal und die Klassen der Schulgehilfen mindestens dreimal besuchen solle. Die neue Verordnung beseitigt den Unterschied zwischen Haupt- und Unterlehrern und ersetzt die Vorschrift über die Zahl der jährlich vorzunehmenden Besuche durch den unbestimmten Ausdruck „nach Bedarf“. Bei der verschiedenen Bedeutung, die dem Wort je nachdem es objektiv — wie in § 31 — oder subjektiv ausgelegt wird, zukommt, wird man annehmen dürfen, daß die VO. die Entscheidung darüber, ob wann und aus welcher Ursache ein Schulbesuch vorzunehmen ist, in das pflichthafte Ermessen des Schulleiters stellen wollte.

Der Schulleiter hat sich bei den Klassenbesuchen ein genaues Bild über die gesamte Unterrichtstätigkeit des Lehrers zu verschaffen, über die Einhaltung des Lehrplanes, die methodische Behandlung des Unterrichtsstoffes, die Führung der Schülerhefte, des Wochenbuchs und der Schülerliste (§ 38), über die Behandlung der Schüler, die Beachtung der gesundheitlichen Vorschriften (§§ 35 und 36), die Lehrerfolge und den Kenntnisstand der Klasse; er wird damit gleichzeitig die nötigen Unterlagen gewinnen zur Besprechung in der Lehrerverammlung (§ 31) und zur Berichterstattung an die Ortschaftschulbehörde.

2. Bei der wohl für die Regel auf die Besichtigung folgenden Besprechung wird der Schulleiter auch etwaige Beanstandungen zur Sprache bringen. Er soll dies aber nach § 27 Abs. 1 nicht in der Form von Weisungen oder Auflagen, sondern in der Form freundlicher Belehrung oder wohlwollender Ratschläge tun. Erreicht er damit die Behebung der beanstandeten Mängel nicht, so hat er die Entscheidung des Kreis Schulamts einzuholen. Die Beschreitung dieses Weges ist nicht etwa in sein Belieben gestellt, sondern ihm als Pflicht auferlegt. Hat der Lehrer den ihm erteilten Rat nicht ohne weiteres zurückgewiesen, so wird der Schulleiter innerhalb der Frist von 14 Tagen zunächst durch mündliche Erkundigung oder durch Nachschau in der Klasse des Lehrers sich darüber verlässigen, ob noch ein Anlaß zur Berichterstattung vorliegt.

Lehrerverammlung.

§ 31.

1. Zur Beratung und Stellungnahme über Angelegenheiten des inneren und äußeren Schulbetriebs finden Lehrerversammlungen nach Bedarf — mindestens aber alle drei Monate — in der schulfreien Zeit statt.

2. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Die Herbeiführung eines Zusammenwirkens der an der Schule tätigen Lehrkräfte hinsichtlich der Zielforderungen, der methodischen Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer, der Anforderungen an den häuslichen Fleiß der Schüler und der Handhabung der Schulzucht,
- b) die Aufstellung des Stundenplans,
- c) die Versetzung der Schüler,

- d) die Festsetzung der Reihenfolge der Lehrer für die Aufsicht in den Pausen,
- e) die Veranstaltung von Schülerausflügen,
- f) der Besuch von Vorstellungen u. a.,
- g) die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen für die Schulen (vergl. § 37).

3. Zur Erreichung des unter 2 a bezeichneten Zieles kommen Lehrproben und gegenseitige Unterrichtsbesuche in Betracht; die letzteren jedoch nur mit Zustimmung des Klassenlehrers und nur in der schulfreien Zeit der Besuchenden. Die Anordnung und Durchführung obliegt dem Schulleiter.

BD. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921, § 3, a, b, Abschnitt III 7.

1. Nach dem Wortlaut des Abs. 1 kann die Lehrerverammlung keine bindenden Beschlüsse fassen, sie soll vielmehr nur Stellung zu den ihrer Beratung unterstellten Angelegenheiten nehmen, d. h. in einen Meinungsaustausch darüber eintreten. Im Widerspruch damit wird dem Ergebnis der Beratung durch die Vorschrift des § 33 eine viel weitergehende, einer Beschlussfassung tatsächlich gleichkommende Bedeutung beigelegt. Vergl. Bmtg. zu § 33.

2. Bei den in Abs. 2 aufgestellten Verhandlungsgegenständen wird es sich — wie besonders bei a, e, f — mehr um die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien, als um die Entscheidung von Einzelfragen handeln. Da die Verhandlungsgegenstände meist mit bestimmten Zeitabschnitten des Schuljahres in Verbindung stehen, wird sich erst aus der Praxis ergeben, ob die Abhaltung von Sitzungen alle 3 Monate einem Bedürfnis entspricht.

3. Klassenlehrer ist der Lehrer, dessen Klasse besucht werden soll.

§ 32.

1. Die Lehrerversammlungen werden von Amts wegen oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der planmäßigen und außerplanmäßigen Lehrer der Schule vom Schulleiter, wenn möglich unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen und geleitet. Alle Lehrer sind zum Erscheinen verpflichtet. Vorsitzender ist der Schulleiter. Stimmberechtigt sind nur die plan- und außerplanmäßigen Lehrer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Im übrigen gibt sich die Lehrerverammlung selbst eine Geschäftsordnung.

1. Das Drittel, auf dessen Antrag die Lehrerverammlung einberufen werden muß, ist nach der Gesamtzahl der an der Schule planmäßig und nichtplanmäßig angestellten Lehrer und nicht getrennt nach

den einzelnen Gruppen zu berechnen. Dabei sind die Handarbeitslehrerinnen in die Berechnung einzubeziehen. Außer Betracht bleiben die vertragsmäßig angestellten Lehrkräfte, auch wenn sie ständig errichtete Lehrstellen bekleiden. Sie sind aber zum Erscheinen in der Versammlung verpflichtet. Das Fernbleiben von der Versammlung kann als Verletzung einer dienstlichen Verpflichtung geahndet werden.

Bei der Antragstellung ist der Gegenstand, über den beraten werden soll, anzugeben.

Darüber, wann Stimmengleichheit vorliegt, vergl. die Bmtg. zu § 20 Abs. 1.

2. Die Geschäftsordnung ist schriftlich festzulegen.

3. Einspruchsrecht des Schulleiters.

§ 33.

Wenn der Schulleiter Bedenken hat, eine Entschließung der Lehrerversammlung auszuführen, so hat er die Angelegenheit dem zuständigen Kreis Schulamt zur Entscheidung vorzulegen.

Die Vorschrift des § 33 steht insofern nicht in Einklang mit § 31, als sie von einer Entschließung spricht, während die Lehrerversammlung nach § 31 nur Stellung zu nehmen, aber keine Beschlüsse bezw. Entschließungen zu fassen hat. Soll die Vorschrift überhaupt eine rechtliche Bedeutung haben, so muß man das Wort „Entschließung“ nach parlamentarischem Sprachgebrauch im Sinne einer Resolution, d. h. einer Ansichtsäußerung auffassen. Damit wird aber andererseits wieder der Beratung der Lehrerversammlung eine Bedeutung beigelegt, die ihr nach dem Wortlaut des § 31 an sich nicht zukommen sollte. Denn für den Schulleiter erwächst daraus die Verpflichtung, die Ansichtsäußerung der Lehrerversammlung als bindend anzuerkennen, wenn er nicht die Entscheidung des Kreis Schulamts dagegen anrufen will.

Außerer Schulbetrieb. Handhabung der Schulordnung.

§ 34.

1. Der Schulleiter wacht im allgemeinen darüber, daß die Vorschriften der Schulordnung seitens der Schüler genau beachtet werden. Er kann von sich aus oder auf Antrag eines Lehrers die Bestrafung von Schülern bis zu 6 Stunden verfügen.

2. Dem Schulleiter kommt die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen und die Zuweisung der vorhandenen Schulzimmer an die Klassen zu.

3. In dringenden Fällen hat der Schulleiter Änderungen im regelmäßigen Unterrichtsbetrieb (Ausfall von Unterrichtsstunden, Stundenplanänderungen, Mitverletzung usw.) selbständig anzuordnen, vorbehaltlich sofort einzuholender Genehmigung des Kreis Schulamts. Solche Änderungen hat er auch den davon betroffenen Nebenlehrern rechtzeitig mitzuteilen.

1. Der Schulleiter hat die Aufgabe, über die Aufrechterhaltung des äußeren Schulbetriebs zu wachen und die hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Zur Verhängung der Strafe der Einsperrung bis zu 6 Stunden ist er bereits durch die SchD. § 65 für zuständig erklärt. Die Wiederholung dieser Bestimmung hier ist nur für § 45 von Bedeutung.

2. Vergl. SchD. § 34.

3. Bei den in Ziff. 3 bezeichneten Maßnahmen handelt es sich lediglich um Anordnungen, die bei unerwartet eintretenden Störungen (Dienstbehinderung eines Lehrers infolge von Krankheit u. dergl.) zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs ein rasches Eingreifen erfordern (§ 57). Werden Religionsstunden des Geistlichen davon betroffen, so ist diesem alsbald Mitteilung zu machen.

Gesundheitliche Maßnahmen.

§ 35.

1. Der Schulleiter sieht darauf, daß jede gesundheitliche Schädigung von den Schülern ferngehalten wird, und daß die auf dem Gebiete der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege getroffenen Einrichtungen und Anordnungen von den Lehrern durchgeführt werden.

2. Der Schulleiter unterstützt den Schularzt bei der Ausübung seiner Befugnisse und sorgt dafür, daß die Personalbogen der Schüler von den Lehrern gewissenhaft geführt und sorgfältig aufbewahrt werden, sowie daß die vorgeschriebenen Mitteilungen den Eltern oder deren Stellvertretern in entsprechender Form zugehen, der Inhalt der Personalbogen aber im übrigen geheim gehalten wird.

3. Der Schulleiter ist verantwortlich dafür, daß die polizeilichen Vorschriften und Anordnungen zur Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten, soweit sie die Schule berühren, von den Beteiligten beachtet werden.

1. Unter die Vorschrift des Abs. 1 fällt auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß Kinder, die wegen körperlicher Leiden (Tuberkulose, Hautkrankheiten u. dergl.) eine Gefahr für die Gesundheit ihrer Mitschüler bilden, rechtzeitig aus der Schule entfernt werden (SchG. § 3 Abs. 2), ebenso Schüler, die unreinlich oder mit Läusen behaftet sind (SchD. § 60 Abs. 2). Ferner gehört dazu die Überwachung des Turn- und Schwimmunterrichts, der Spielnachmittage, der Ausmärsche, der Schulausflüge und der Schulbäder. WD. die Dienstpflichten betr. § 16 Abschn. VI 7.

2. Der Schulleiter hat dafür zu sorgen, daß für die Vornahme der Untersuchungen die erforderlichen Räume und Lehrpersonen zur Verfügung stehen, daß die nach der SchWD. den Eltern zu machenden Eröffnungen genau und rechtzeitig erfolgen und daß die vom Schularzt hinsichtlich einzelner Schüler gegebenen Anweisungen von seiten der Klassenlehrer gewissenhaft befolgt werden. WD. über die Dienststellen- auschüsse vom 25. Mai 1921 Abschn. V 7 und III 7.

3. Der Schulleiter hat die bei ihm einkommenden Anzeigen über ansteckende Krankheiten von Schülern und Lehrern dem Schularzt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und darüber zu wachen, daß die Vorschriften über die Fernhaltung solcher Personen vom Unterricht gewissenhaft eingehalten werden. SchWB. § 17.

4. Ferner werden die Schulleiter ihre besondere Aufmerksamkeit der Durchführung der Vorschriften über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben zuzuwenden haben. Abschnitt V 5.

§ 36.

1. Der Schulleiter wacht darüber, daß die Bestimmungen über die Reinhaltung, Heizung und Lüftung aller zur Schule gehörigen Räume eingehalten werden und daß die vorgeschriebenen Lehrmittel, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach Zahl und Art genügend vorhanden sind.

2. Auch hat er sein Augenmerk auf den baulichen Zustand des Schulhauses zu richten und von etwaigen Mängeln der Ortschulbehörde alsbald Kenntnis zu geben.

SchD. §§ 70, 73, 77. SchWB. §§ 4—12.

Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

§ 37.

Anträge der Lehrer auf Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen für die Schulen werden beim Schulleiter eingereicht, der sie nach Besprechung in der Lehrerversammlung an die Ortschulbehörde weiterleitet, sofern ihm nicht zu solchen Anschaffungen Geldmittel zur Verfügung gestellt sind.

§ 37 gibt sachlich den § 40 der VO. vom 28. 11. 1913 wieder, der unter „Lernmittel“ die Schulbedürfnisse für minderbemittelte Schüler versteht. Daß dem § 37 die gleiche Bedeutung zukommt, ergibt sich aus § 9, wonach dem Schulleiter die Verfügung über die voranschlagsmäßige Summe für „Schulbedürfnisse und Lehrmittel“ überlassen werden kann.

VO. über die Dienststellenausschüsse v. 25. Mai 1921 § 3 Abschn. III 7.

Schulinventare.

§ 38.

1. Der Schulleiter ist verpflichtet, sich über die ordnungsmäßige Führung der Wochenbücher, der Handlisten, der Hefte und der vorgeschriebenen Verzeichnisse über die vorhandenen Lehr- und Lernmittel und Gebrauchsgegenstände sowie über die Instandhaltung dieser Gegenstände zu verlässigen.

2. Bei einem Wechsel des Lehrers sorgt der Schulleiter dafür, daß das Verzeichnis und der Bestand der Gegenstände in Ord-

nung sind. Etwaige vom Lehrer zu verantwortende Schäden und Mängel hat er festzustellen und der Ortsschulbehörde mitzuteilen. Ferner hat er die Übergabe der Gegenstände an den neuen Lehrer zu bewirken.

3. Er führt auch die Aufsicht über die Verwaltung der in der Schule vorhandenen Büchereien.

VO. über die Dienstpflichten der Lehrer § 10. VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1920 § 3 Abschnitt VI 7 und III 7.

1. Über Führung der Wochenbücher, Handlisten und Schulhefte zu wachen, ist Aufgabe des Schulleiters schon nach § 30. Der Ausdruck Lehr- und Lernmittel soll offenbar die Gesamtheit der in der Schule zur Verwendung kommenden Unterrichtsmittel bezeichnen.
2. Abs. 2 bezieht sich nur auf die in Abs. 1 angeführten „Verzeichnisse“. 3. Zu Ziff. 3 vergl. SchO. § 71.

Eistenführung.

§ 39.

Dem Schulleiter obliegt:

1. Die Aufstellung und Führung der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Listen, insbesondere der Hauptschülerlisten, der Schulentlassungslisten, der Listen der zur Teilnahme am Handarbeitsunterricht verpflichteten Mädchen, der nicht vollsinnigen, epileptischen und krüppelhaften Kinder, der Schüler, welche der Wiederimpfung unterliegen, sowie der Verjümnis- und Straflisten;
2. die Erledigung der mit der Aufnahme, Einweisung, Umschulung und dem Austritt bzw. der Entlassung der Schüler verbundenen Geschäfte;
3. die Wahrnehmung aller sonstigen mit der Leitung und Verwaltung der Schule zusammenhängenden Obliegenheiten, wie Führung der Schulakten, des Hausinventars und aller durch die Schul- und Wohlfahrtspflege erwachsenden Verwaltungsgeschäfte.

SchO. §§ 15, 17, 55, 58, 71. VO. des OSchR. vom 3. März 1894, die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten betr. — SchVOBl. S. 76 — § 3 Ziff. 3. VO. des UM. vom 9. Juni 1904, den Vollzug des Ges. vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr. § 20 Abs. 1 — Abschnitt VIII. 3. Btm. des OSchR. vom 17. Februar 1900, den Vollzug des Impfgesetzes betr. Ziff. 3 und 4, Abschnitt V 6.

Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Aufstellung eines Verzeichnisses derjenigen Schüler, welche 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres den Nachweis über die erfolgte — erste — Impfung noch nicht erbracht haben.

Bezüglich der Verjümnislisten vergl. SchO. § 24 Abs. 2.

Sonstige Dienstgeschäfte.

§ 40.

1. Der Schulleiter besorgt ferner alle diejenigen auf die Schule bezüglichen Aufträge, zu deren Besorgung für die einzelnen Lehrer eine Verpflichtung nicht besteht — wie z. B. Vornahme statistischer Erhebungen und dergl.

2. Bei Erledigung der in Absatz 1 und in § 39 bezeichneten Arbeiten kann der Schulleiter die übrigen an der Schule tätigen Lehrer beiziehen.

WD. vom 25. Mai 1921 über die Dienststellenausschüsse. § 3 a.

Beurlaubung von Lehrern.

§ 41.

1. Wenn Urlaub nicht rechtzeitig beim Kreis Schulamt eingeholt werden kann, ist der Schulleiter befugt, die Lehrer der Schule bis zu drei Tagen zu beurlauben. Unter denselben Voraussetzungen kann sich der Schulleiter selbst ohne Urlaub auf die Dauer von drei Tagen vom Amte entfernen. In beiden Fällen ist für die Vertretung zu sorgen und dem Kreis Schulamt unter Angabe des Urlaubsgrundes sofort Anzeige zu machen.

2. Zur Mitverfegung stehen, abgesehen von ständigen Hilfslehrern, in erster Reihe die dienstfreien Lehrer zur Verfügung.

§ 58. SchG. § 56. WVD z. BG. § 50 Ziff. 4.

Beurlaubung von Schülern.

§ 42.

Der Schulleiter ist befugt, Schülern im Benehmen mit dem Klassenlehrer bis zu einer Woche Urlaub zu erteilen — bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bis zu sechs Wochen.

Vermittlung des dienstlichen Verkehrs.

§ 43.

Der Schulleiter vermittelt den dienstlichen schriftlichen Verkehr der Lehrer mit den Behörden. Beschwerden gegen den Schulleiter können dem Kreis Schulamt unmittelbar vorgelegt werden.

Erweiterter Dienstkreis der Schulleiter in den Städten.

§ 44.

Der Schulleiter (Direktor oder Rektor) an den Volksschulen der Städte (§ 3 Absatz 1 d, Absatz 2 und 4 der Gemeindeordnung),

in denen keine Stadtschulämter bestehen, übt anstelle des Kreis Schulamtes folgende Befugnisse aus:

1. Er entscheidet über die Befreiung von Schülern vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts (§ 4 der Schulordnung), über die Befreiung von einzelnen Pflichtfächern (§ 18 Absatz 1 der Schulordnung) und vom Unterricht für einen längeren Zeitraum (§ 19 Absatz 1 der Schulordnung).
2. Er bestimmt in besonderen Fällen die Reihenfolge, in welcher ein Lehrer zwei Klassen zu unterrichten hat (§ 34 Absatz 2 der Schulordnung).
3. Er weist die einzelnen Klassen den Lehrern zu (§ 39 der Schulordnung).
4. Er trifft Bestimmung über Abweichungen von den Vorschriften über die Pausen (§ 41 Absatz 2 der Schulordnung).
5. Er gibt einen ganzen Tag schulfrei, wenn die Voraussetzungen der §§ 41 Absatz 3 oder 53 Absatz 3 der Schulordnung vorliegen.

Von den Anordnungen nach Ziff. 1—5 hat der Schulleiter rechtzeitig dem Kreis Schulamt Kenntnis zu geben.

6. Er stellt den Stundenplan und die Stoffpläne auf (§ 45 der Schulordnung) und genehmigt die nach § 69 der Schulordnung aufgestellten Satzungen, legt aber jeweils alsbald eine Abschrift dem Kreis Schulamt vor, welches zur Anordnung von Änderungen berechtigt ist.
7. Er besorgt die in den §§ 55 Ziffer 4 und 58 dieser Verordnung bezeichneten Geschäfte.

Von der nach §§ 58 Ziffer 2 erteilten Genehmigung erstattet er alsbald dem Kreis Schulamt Anzeige.

8. Im Falle der Dienstbehinderung eines Lehrers trifft er die zur Vernehmung des Dienstes erforderlichen Anordnungen; erscheint die Anweisung eines Hilfslehrers notwendig, so stellt er hierwegen Antrag an das Kreis Schulamt.
9. Er genehmigt die Einführung von Unterrichtsmitteln (§ 8 des Unterrichtsplans vom 15. April 1924) und die Verteilung von Büchern und Bildern an die Schüler (§ 63 Absatz 2 der Schulordnung).
10. Er hat die nach den Bestimmungen der Schulordnung und nach §§ 12 bis 15 dieser Verordnung der Ortsschulbehörde oder ihrem Vorsitzenden zugewiesenen dienstlichen Aufgaben und Zuständigkeiten.

Wd. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Abschnitt III Ziff. 6.

Der Paragraph bezweckt in erster Reihe eine Erweiterung der Befugnisse der früheren Stadtschulräte der mittleren Städteordnungsstädte, die durch P.W.D. Art. II eine Änderung ihrer dienstlichen Stellung und damit eine Beschränkung ihrer Zuständigkeit erfahren haben. Die Ausdehnung der Bestimmung auf die Schulleiter auch der übrigen Städte rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß ihr Wirkungs- und Aufgabebereich im Allgemeinen der gleiche ist. Stadtschulämter bestehen dormalen in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg. Städte im Sinne des § 3 Abs. 1 d bezw. des Abs. 2 Gem. Ord. sind z. Bt. Baden, Bruchsal, Durlach, Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Sillingen und Weinheim. (SchG. § 4 Bmtg. 3.)

Nachdem die in § 121 Abs. 2 dem U.M. erteilte Ermächtigung, dem Volksschulrektor einer Städteordnungsstadt einzelne Amtsbefugnisse aus dem Dienstkreis des Kreis Schulamts zuzuweisen, infolge der Neuordnung der Verhältnisse durch P.W.D. Art. II in Wegfall gekommen ist, kann das U.M. den in Abs. 1 genannten Schulleitern Geschäftsaufgaben aus dem Dienstkreis der Kreis Schulämter nur innerhalb seiner eigenen Zuständigkeit zuweisen. Hiernach muß unterstellt werden, daß zu Ziff. 1 (Befreiung von Schülern vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts) und zu Ziff. 9 (Einführung von Unterrichtsmitteln) in Rücksicht auf die Vorschriften in § 2 Ziff. 1 und 2 der Vdsh. V.D. vom 8. August 1910, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in bezug auf das Schulgesetz betr., wonach die Entscheidungsbefugnis in beiden Fällen dem Kreis Schulamt zukommt, die Genehmigung des St.M. eingeholt worden ist.

Soweit die Bestimmung in Ziff. 7 auf § 58 Ziff. 2 — Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen — sich bezieht, dürfte die Zulässigkeit der Übertragung dieser Zuständigkeit an den Schulleiter in Zweifel gezogen werden.

Nach § 36 i. V. mit § 29 Abs. 3 der V.W. z. B.G. können die Ministerien anordnen, daß zur Erteilung der Genehmigung anstelle der an sich zuständigen Zentralbehörde „eine dem Beamten vorgeordnete Behörde“ zuständig sein soll. Diese Eigenschaft kommt für die Lehrer an Volksschulen nach § 5 der Vdsh. V.D. über die Anwendung der Beamten-Gesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen vom 8. August 1910 in der Fassung der V.D. des St.M. vom 1. Mai 1924 nur den Kreis- und Stadtschulämtern zu. Da es sich um einen für alle Ministerien gleichmäßig geltenden Grundsatz handelt, wird wohl die Zulassung einer Ausnahme für das Gebiet eines einzelnen Ministeriums ohne grundsätzliche Änderung des § 29 Abs. 3 durch das St.M. in diesem Falle kaum angängig sein.

Zu Ziff. 2 und 5 vergl. die Bmtg. zur SchD. § 34 Abs. 2 und § 41 Abs. 3. Die Bestimmungen dieser §§ werden für städtische Schulen wohl kaum in Betracht kommen.

Ziff. 6 will offenbar vorschreiben, ohne es jedoch zum Ausdruck zu bringen, daß der nach § 43 SchD. von dem Schulleiter bezw. nach § 31 2b dieser V.D. im Benehmen mit der Lehrerverammlung aufzustellende Stundenplan nicht der Genehmigung des Kreis Schulamts bedarf, sondern diesem nur Abschrift vorzulegen ist.

§ 45.

In allen Städten (§ 3 Absatz 1 Ziffer 1 d, Absatz 2 und 4 Gemeindeordnung) werden die einzelnen Schulabteilungen geleitet von Oberlehrern, die im Namen des Stadtschulamtes beziehungsweise Volksschulrektors ihr Amt ausüben. Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für diese Oberlehrer die Vorschriften der §§ 28 bis 43 dieser Verordnung. Anstelle des in den angeführten Vorschriften genannten Kreischulamtes und der Ortsschulbehörde tritt in den Städten mit Stadtschulamt das letztere.

Die Vorschriften des § 45 sollen sich auf die Volksschulen aller Städte (im Sinne des § 3 Ziff. 1 d und Ziff. 2 Gem. Ord.) beziehen. Damit steht die weitere Fassung, wonach die Oberlehrer ihr Amt im Namen des „Stadtschulamtes bezw. des Volksschulrektors“ ausüben sollen, insofern nicht im Einklang, als die Benennung „Volksschulrektor“ nur dem nach § 119 SchG. bestellten schultechnischen Leiter der Volksschule einer Städteordnungsstadt zutram.

Die „Volksschulrektorate“ sind infolge der Neuordnung, die in der Einrichtung der schultechnischen Leitung der früheren Städteordnungsstädte durch P.W.D. Art. II herbeigeführt wurde, teils in Stadtschulämter, teils in Rektorate nach § 30 SchG. umgewandelt worden. Es würde der Absicht der W.D. wohl nicht entsprechen, wenn man aus dieser Ausdrucksweise schließen wollte, daß die Vorschriften des § 45 nur auf die Volksschulen mit Stadtschulämtern Anwendung finden sollen. Mit dem Ausdruck „Volksschulrektorate“ werden die in § 46 genannten „Rektorate“ gemeint sein.

Der Ausdruck „werden“ ist zweideutig; er kann sowohl einen tatsächlich bestehenden Zustand bezeichnen, als auch den Charakter einer rechtlich verpflichtenden Vorschrift haben. Nach der Technik der Gesetzesprache ist das letztere anzunehmen. In Wirklichkeit entspricht er in dem Zusammenhang, in dem er hier gebraucht ist, weder in tatsächlicher, noch in rechtlicher Beziehung den bestehenden Verhältnissen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Oberlehrerstellen besteht weder für die Städte der vormaligen Städteordnung (§ 120 SchG.) noch auch für die übrigen Städte. Sie auf dem Wege der W.D. einführen zu wollen, wäre nicht zulässig. Für die vormals nicht der Städteordnung unterstandenen Städte fehlt es, nachdem § 30 Abs. 4 SchG. durch den § 30 Bes. Ges. aufgehoben worden ist, dormalen überhaupt an der gesetzlichen Unterlage zur Errichtung solcher Stellen.

Das SchG. vom 7. Juli 1910 ging bei der Schaffung von Rektorstellen von der Anschauung aus, es seien die mit der schultechnischen Leitung zusammenhängenden Geschäfte in den in Betracht kommenden Schulen nicht so umfangreich, daß sie nicht vom Rektor allein besorgt werden könnten. Es hat aber gleichwohl die Möglichkeit der Beibehaltung bestehender Oberlehrerstellen oder deren Neuerrichtung durch die Gemeinden in § 30 Absatz 4 unter der Bedingung aufrecht erhalten, daß die Gemeinden die hieraus sich ergebende geldliche Mehrbelastung übernehmen. Wo seitens einer Gemeinde von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wurde, waren hiefür in der Regel mehr persönliche Rücksicht-

nahmen, als sachliche Gründe ausschlaggebend. Bei der Neuordnung der Einkommensverhältnisse der Lehrer durch das Bes. Gef. lag hiernach ein besonderes Bedürfnis, die Vorschrift des § 30 Abs. 4 SchG. aufrecht zu erhalten, nicht vor und so wurde sie durch § 30 des Bes. Gef. aufgehoben.

Wo solche Stellen z. Zt. der Aufhebung des § 30 Abs. 4 bestanden, fiel ihren Inhabern lediglich die Aufgabe zu, die nach der Schulordnung mit dem äußeren Schulbetrieb zusammenhängenden Geschäfte zu besorgen. Die schultechnische Aufsicht wurde ausschließlich vom Rektor ausgeübt. Im Sinne der Befoldungsordnung waren solche Oberlehrer lediglich „Hauptlehrer auf sonstigen wichtigen Stellen“ und wurden als solche nach Gruppe IX eingereiht.

Nicht berührt durch die Aufhebung des § 30 Abs. 4 SchG. wurde die Vorschrift des § 29 Abs. 2 SchG., wonach für „örtlich getrennte Abteilungen“ einer Volksschule beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses erste Lehrer bestellt werden können. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung rechtfertigte sich aus dem Gesichtspunkt, daß der durch § 30 Abs. 1 SchG. für Schulen mit mehr als zehn Lehrerstellen neu eingeführte Rektor lediglich an die Stelle des für Schulen mit weniger als zehn Lehrerstellen nach § 29 Abs. 1 zu bestellenden Oberlehrers trat.

Hiernach ist in den Volksschulen der Städte, die nicht unter die besonderen Vorschriften des Sechsten Titels des SchG. fallen, die Bestellung von Oberlehrern im Gesetz nur für den Fall vorgesehen, daß es sich um eine örtlich getrennte Schulabteilung in einem Nebenort, bezw. in einer durch Eingemeindung angegliederten Gemeinde handelt. Die einzelnen Schulhäuser einer Stadt als „örtlich getrennte Abteilungen“ nach § 29 Abs. 2 SchG. aufzufassen, würde dem Wortlaut, wie auch dem Sinne und der Absicht des Gesetzes widersprechen.

Die an sich für alle Städte wünschenswerte und gerechtfertigte einheitliche Regelung der Frage über die Bestellung der Oberlehrer ließe sich ohne Gesetzesänderung nur in der Weise verwirklichen, daß die Bestimmung in § 120 Abs. 2 SchG. im Einzelfall — mit der anlässlich der Voranschlagsberatung einzuholenden Zustimmung des Landtags — auch auf die an sich nicht darunter fallenden Städte zur Anwendung gebracht würde.

Ein Bedürfnis nach Ernennung besonderer Oberlehrer mit den über die Aufrechterhaltung des äußeren Schulbetriebs weit hinausgehenden Befugnissen des § 45, wird für die Volksschulen der mittleren Städte, in denen es sich um nicht mehr als je zwei Stellen handeln würde, kaum bestehen. Es wird hier die bei Einführung der Rektorstellen durch § 30 des SchG. bestandene Anschauung, daß der Rektor einer solchen Unterstützung zur Ausführung seiner Dienstaufgaben nicht bedürfe, als zutreffend anzuerkennen sein. Die wünschenswerte Einheitlichkeit der Leitung wird durch das Dazwischentreten weiterer Organe eher gestört, als gefördert werden. Das Gleiche gilt im allgemeinen auch für die vor-maligen Städteordnungsstädte, in denen keine Stadtschulämter errichtet sind.

Nach dem Gesagten hätte wohl eine hypothetische Fassung der Bestimmung („wo in einer Stadt zur Leitung einzelner Schulabteilungen Oberlehrer bestellt sind, gelten . . .“) den tatsächlichen wie rechtlichen Verhältnissen mehr entsprochen.

Die Oberlehrer sollen ihr Amt im Namen des Stadtschulrats oder des Rektorats ausüben. Was damit gesagt werden wollte, ist nicht klar. Im Namen eines anderen übt Jemand sein Amt in der Regel dann aus, wenn er die Befugnis hierzu von dem Anderen ableitet, d. h. von dem Anderen den Auftrag hiezu erhalten hat. Das trifft vorliegend insofern nicht zu, als der Auftrag zur Führung des Amtes und die Festsetzung der damit verbundenen Befugnisse nicht von dem Stadtschulamt, bezw. dem Volksschulrektorat, sondern von der gesetzlich mit dem Volkzug des SchG. beauftragten Behörde, dem *W.* ausgeht. Durch den Ausdruck „im Namen“ sollte vermutlich nur darauf hingewiesen werden, daß der Oberlehrer für den Stadtschulrat bezw. Rektor, d. h. zu seiner Unterstützung und an seiner Stelle, bezw. in seiner Vertretung tätig sein soll.

Der den Oberlehrern zugewiesene Wirkungskreis ist durch die Bezugnahme auf die §§ 28—43 der *VO.* so bemessen, daß er in diesem Umfang wohl nur für die Oberlehrer in den Städten mit Stadtschulämtern zur Durchführung kommen kann. Dabei wird aber noch eine Reihe von Geschäften, die dem Oberlehrer zugewiesen sind, bei dem Stadtschulamt verbleiben müssen, so die Aufstellung der Hauptschülerliste, der Listen für die nicht-vollförmigen, epileptischen und trüffelhaften Kinder, der Impflisten (§ 39 Ziff. 1) sowie die Beforgung der mit der Schüleraufnahme (SchD. §§ 2 und 3) verbundenen Geschäfte (§ 39 Ziff. 2). Auch die Vermittelung des dienstlichen Verkehrs mit den Behörden (§ 43) wird durch das Stadtschulamt zu erfolgen haben. Dies gilt besonders von Bewerbungen um erledigte Stellen, zumal das der Bewerbung beizulegende Dienstzeugnis nur vom Stadtschulrat ausgestellt werden kann. Das Recht des Stadtschulrats, jederzeit von dem Unterrichtsbetrieb der einzelnen Schulabteilungen Einsicht zu nehmen und die amtlichen Prüfungen abzuhalten, wird durch die den Oberlehrern zugewiesenen Befugnisse nicht berührt.

Die gleichen Einschränkungen gelten auch für den Aufgabentkreis der Oberlehrer gegenüber den Direktoren an den Volksschulen der Städte ohne Stadtschulamt. Die Notwendigkeit weiterer Beschränkungen der auf die Oberlehrer für anwendbar erklärten Vorschriften ergibt sich hier sowohl aus einzelnen Bestimmungen des § 44 wie auch aus der allgemeinen Erwägung, daß die Übertragung von Befugnissen aus dem Aufgabentkreis des Direktors an die Oberlehrer nicht zu einer förmlichen Ausschaltung dieses Beamten in bezug auf einen Teil der ihm als dem Leiter der Schule (SchG. §§ 20 und 22) an sich verordnungsgemäß zustehenden Befugnisse führen darf.

Nach § 44 Ziff. 6 wird der Stundenplan vom Rektor ohne Genehmigung des Kreis Schulamts aufgestellt und nach Ziff. 8 hat der Rektor anstelle des Kreis Schulamts die im Falle der Dienstbehinderung eines Lehrers erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Hiernach hat der Oberlehrer nach § 34 Ziff. 3, sofern ein so dringender Fall vorliegt, daß die Entschließung des Direktors nicht zuvor eingeholt werden kann, die Anordnungen wegen Änderung des Stundenplans oder Mitversetzung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rektor, zu treffen. Sache des letzteren ist es dann, falls die Anweisung eines Hilfslehrers nötig wird, hierwegen von sich aus Antrag beim Kreis Schulamt zu stellen. Wegen Änderung des Stundenplans fällt, wenn dieselbe nur vorübergehend ist, eine Anzeige an das Kreis Schulamt nicht nötig.

In bezug auf die Urlaubserteilung wird der Oberlehrer von der ihm nach § 41 Abs. 1 eingeräumten Befugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn die Entschliehung des Rektors nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und er wird auch für diesen Fall von der seinerseits erteilten Urlaubsbewilligung zunächst dem Rektor Anzeige zu machen haben, der dann die weitere Anzeige an das Kreis Schulamt erstattet. Das Gleiche gilt von der Entfernung des Oberlehrers selbst.

Auch im Falle des § 30 Abs. 2 darf der Oberlehrer die dort vorgesehene Vorlage an das Kreis Schulamt nicht unmittelbar erstatten, sondern er wird den Sachverhalt zunächst dem Rektor vorzutragen haben. Dieser wird dann, falls er den Standpunkt des Oberlehrers teilt und es ihm durch sein persönliches Eingreifen nicht gelingt, die Ordnung der Angelegenheit herbeizuführen, an das Kreis Schulamt berichten.

Das gleiche Verfahren wird bezüglich der in den Lehrerversammlungen der einzelnen Schulabteilungen gefaßten Entschliehungen der Fall sein müssen.

Amtsbezeichnung.

§ 46.

Die Direktoren und Direktoren der Volksschulen haben sich bei ihren amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der amtlichen Bezeichnung „Rektorat“ zu bedienen.

Bef. Ordg. Gruppe IX, X und XI.

II. Von dem ersten Lehrer.

Wirkungsbereich.

§ 47.

Die Vorschriften der §§ 27 Ziff. 1 bis 43 finden auf den nach § 29 Absatz 1 des Schulgesetzes durch das Unterrichtsministerium beauftragten ersten Lehrer mit folgenden Einschränkungen Anwendung.

Da der erste Lehrer wie der Schulleiter die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb nach § 20 SchG. im Namen der Ortsschulbehörde ausübt, findet die in § 27 Abs. 2 dem Schulleiter auferlegte Verpflichtung, der Ortsschulbehörde und deren Vorsitzenden auf Verlangen über den Stand der Schule Bericht zu erstatten, kraft Gesetzes auch auf den ersten Lehrer Anwendung.

Schulleitung.

§ 48.

Der erste Lehrer soll die ihm obliegenden Aufgaben dadurch zu erfüllen suchen, daß er die zu erledigenden Fragen auf dem in den §§ 29 und 31 vorgesehenen Weg mit den übrigen an der Schule angestellten Lehrern von Zeit zu Zeit, jedenfalls zu Be-

ginn des Schuljahres und sonst, wenn besondere Wahrnehmungen einen Anlaß dazu bieten, eingehend erörtert. Handelt es sich um wichtigere Fragen und kommt bei der Beratung in einer Konferenz eine Einigung nicht zustande, so ist die Entscheidung des Kreis Schulamts einzuholen.

Klassenbesuch.

§ 49.

Beim Besuch der Klassen der Hauptlehrer (§ 30 Absatz 1) soll sich der erste Lehrer darauf beschränken, durch Anwohnen beim regelmäßigen Unterricht über das Unterrichtsverfahren, die Handhabung der Schulzucht, die Führung der vorgeschriebenen Listen und die Unterrichtserfolge sich zu verlässigen. Dabei wahrgenommene Mißstände hat er, wenn er sie nicht durch gütliche Rücksprache mit dem betreffenden Lehrer oder auf dem in § 31 bezeichneten Wege beseitigen kann, dem Kreis Schulamt zur Kenntnis zu bringen. Für den Besuch des Unterrichts der Schulgehilfen erleiden die Vorschriften des § 30 keine Einschränkung.

Klassenbildung.

§ 50.

über die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen und die Zuweisung der vorhandenen Schulzimmer an die Klassen hat der erste Lehrer nach Anhörung der übrigen Lehrer vorbehalten. Die Entscheidung der Orts schulbehörde zu befinden.

SchD. § 34.

Urlaubserteilung.

§ 51.

Zur Erteilung von Urlaub an die übrigen Lehrer beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 ist der erste Lehrer nur für die Dauer von einem Tag zuständig.

Vertreter des ersten Lehrers.

§ 52.

1. Dem den ersten Lehrer vertretenden dienstältesten Hauptlehrer (§ 29 Absatz 3 des Schulgesetzes) sowie dem dienstältesten Hauptlehrer an Volksschulen, für welche kein erster Lehrer zu bestellen ist, stehen die in §§ 36 bis 40, 49 Satz 3 und 51 bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten zu.

2. Die ersten Lehrer und die dienstältesten Hauptlehrer sind verpflichtet, von allen Veränderungen im Lehrkörper ihrer Schule,

wie zum Beispiel Dienstantritt, Dienstbehinderung, Dienstaustritt und Tod von Lehrpersonen, sofort beim Eintritt der Veränderung dem vorgesetzten Kreis Schulamt unmittelbar Anzeige zu erstatten.

1. Vertreter des ersten Lehrers im Sinne des Abj. 1 ist nicht nur der Hauptlehrer, der den ernannten ersten Lehrer im Falle seiner Dienstbehinderung vertritt, sondern auch derjenige Hauptlehrer, der die Geschäfte des ersten Lehrers zu besorgen hat, falls ein solcher nicht ernannt ist.

Nach § 29 SchG. ist ein erster Lehrer zu bestellen für Volksschulen mit „mehreren“, d. i. mit zwei und mehr Hauptlehrern. Volksschulen, für welche kein erster Lehrer zu bestellen ist, sind sonach Volksschulen mit nur einem Hauptlehrer. Die in Absatz 1 bezeichneten Obliegenheiten und Befugnisse kommen an solchen Schulen dem betreffenden Lehrer von selbst zu oder sie können von ihm nur gegenüber dem etwa angestellten Unterlehrer ausgeübt werden. Vergl. SchG. § 60.

2. Abj. 2 bezieht sich nicht nur auf die in Abj. 1, sondern auch auf den in § 48 genannten Lehrer.

Die in Abj. 2 aufgestellte Anzeigepflicht ist — abgesehen von der Anzeige des Dienstaustritts — in den §§ 13—15 auch der Ortsschulbehörde auferlegt. Mit der Auflage zur Anzeige an den Lehrer wird die Verpflichtung der Ortsschulbehörde gegenstandslos.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreis Schulamt.

Dienstkreis und Einrichtung.

§ 53.

(1) Das Kreis Schulamt besorgt innerhalb seines Dienstbezirks die der staatlichen Schulverwaltung obliegenden Aufgaben nach den darüber bestehenden Gesetzen, Verordnungen und den hier folgenden Anweisungen. Es ist die vorgesetzte Behörde der Ortsschulbehörden (Schulkommissionen) und der Lehrer seines Dienstbezirks.

(2) Jedes Kreis Schulamt wird mit einem Vorstand und erforderlichenfalls mit der nötigen Zahl von zweiten Beamten besetzt. Zur Besorgung der Bureaugeschäfte werden ihm besondere Beamte beigegeben.

(3) Der Vorstand führt unter eigener Verantwortlichkeit die Aufsicht über die Geschäftsbesorgung der zweiten Beamten und der Bureaubeamten.

(4) Wenn bei einem Kreis Schulamt mehrere zweite Beamte angestellt sind, ist, sofern das Unterrichtsministerium im einzelnen Fall nicht eine andere Anordnung trifft, jeweils der dienstälteste

zweite Beamte der Vertreter des Dienstvorstandes. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstvorstand und dem zweiten Beamten über die zu erlassende Verfügung entscheidet die Anschauung des Dienstvorstandes.

(5) Die Geschäftsabteilung zwischen dem Dienstvorstand und den zweiten Beamten unterliegt der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

SchG. § 25. PAVD. Art. II ZVD. § 2. VD. Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer v. 8. August 1910 bzw. 1. Mai 1924 § 5. VD. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921.

Neben den Kreis Schulämtern sind durch PAVD. Art. II in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg mit dem Aufgabekreis der Kreis Schulämter, unter Beschränkung ihrer Dienstbezirke auf die Volksschulen dieser Städte, Stadtschulämter geschaffen worden.

1. Die Kreis- und Stadtschulämter sind nach § 5 der Vdsh. VD. über die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen die unmittelbar vorgelegte Behörde der ihnen unterstellten Lehrer und haben in dieser Eigenschaft alle nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen damit verbundenen Rechte auszuüben, sofern das Ministerium nicht in Bezug auf bestimmte einzelne Rechte eine Beschränkung hat eintreten lassen, so hinsichtlich der Urlaubserteilung, der Verhängung von Geldstrafen und der Anwendung des Verwaltungszwanges. Ferner hat das UM. mit Runderlaß vom 21. Januar 1914 sich die Stellung von Strafanträgen wegen Beleidigung der Beamten des Kreis Schulamtes sowie der Lehrer ihrer Dienstbezirke vorbehalten. Das gleiche gilt bezüglich der dem Stadtschulamt unterstellten Beamten und Lehrer.

Die Kreis Schulämter und die Stadtschulämter sind staatliche Bezirksverwaltungsbehörden, die dem Unterrichtsministerium unterstehen. Sie haben einen Vorstand und die nötige Zahl von zweiten Beamten; die letzteren haben den durch die Geschäftsabteilung ihnen zugewiesenen Dienst unter der Verantwortung des Dienstvorstandes, aber gleichzeitig auch unter eigener Verantwortung gegenüber dem vorgelegten Ministerium zu führen. Das Amt ist mit der nötigen Zahl von Bürobeamten ausgestattet. Die letzteren sind bei den Stadtschulämtern, soweit es sich um die Erledigung staatlicher Dienstaufgaben handelt, vom Staat, soweit sie aber zur Besorgung der den Stadtschulämtern zugewiesenen Aufgaben aus dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der sozialen Fürsorge für die Schüler sowie von Dienstverrichtungen, die mit dem von der Stadt zu bestreitenden sachlichen Aufwand zusammenhängen, von der Stadt zu bestellen und zu vergüten.

2. Für das Verfahren bei den Kreis- und Stadtschulämtern sind maßgebend die Vorschriften der Vdsh. VD. v. 31. August 1886, das Verfahren in Verwaltungssachen betr. in der Fassung Vdsh. VD. v. 8. Juni 1905 — Ges. u. VDVl. 1884 Nr. XXXV S. 385 u. 1905 Nr. XIII

§. 309 —. Die hier besonders in Betracht kommenden §§ 1, 3, 4, 7, 8 lauten:

§ 1. Soweit nicht für einzelne Gegenstände das Verfahren durch Gesetze oder Verordnungen besonders geregelt ist, gilt der Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörden auch von Amtswegen die Tatsachen, welche für die Entscheidung oder Anordnung erheblich sind, zu erforschen und festzustellen, sowie die desfallsigen Beweise zu erheben haben.

§ 3. Alle auf gepflogenes Verfahren ergehenden Entscheidungen müssen in gedrängter Fassung die Gründe enthalten, auf die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf welchen sie beruhen, hinweisen und den Beteiligten schriftlich durch Zustellung gegen Bescheinigung eröffnet werden.

Auch anderen Verfügungen soll ein Hinweis auf die maßgebenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, sowie in der Regel eine kurze Angabe der Gründe beigelegt werden; doch kann von der Angabe der Gründe im öffentlichen Interesse und namentlich dann Umgang genommen werden, wenn keine gesetzliche Befugnis von Privaten in Frage steht. Verfügungen, welche nicht gemäß Absatz 1 schriftlich zustellen sind, können mündlich zu Protokoll eröffnet werden.

§ 4. Der Vollzug der Zustellungen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§ 7. Die Beteiligten können sich durch Anwälte und Bevollmächtigte vertreten lassen, soweit nicht ihr persönliches Erscheinen zur Auskunftserteilung gefordert wird.

Bei ihrem persönlichen Erscheinen können sie sich stets durch einen Anwalt begleiten lassen.

§ 8. Jedem Beteiligten oder seinem Bevollmächtigten steht jederzeit die Einsicht der Akten frei, es hängt jedoch von dem Ermessen der Behörden ab, ob einzelne Vorträge oder Berichte von der Einsicht auszunehmen sind.

Über die Zustellungen bestimmen die §§ 23 und 19 der VO. d. Min. d. J. vom 22. September 1884 Gef. u. VOB. Nr. XXXVI in der Fassung der VO. vom 12. Februar 1900 Gef. u. VOB. Nr. IX folgendes:

§ 23. In Verwaltungssachen können Zustellungen, welche schriftlich gegen Bescheinigung zu geschehen haben, nach Ermessen des Bezirksbeamten durch den Amtsdienner oder durch die Post nach Maßgabe dieser Verordnung, oder unter Vermittlung des Bürgermeistersamts durch den Ortsdiener erfolgen. In welcher Weise die Zustellung zu geschehen hat, ist in den Akten zu bemerken.

§ 19. Wird durch die Post zugestellt, so ist ein mit dem Dienstsiegel der Behörde verschlossener, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit dem Vermerk: „Vereinfachte Zustellung“ versehener und mit der den Akten entsprechenden Geschäftsnummer bezeichneter Brief-

umschlag, in welchem das zuzustellende Schreiben enthalten ist, durch den Gerichtsdienner der Post zu übergeben.

Dem Briefe ist ein Formular für die von dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde auf blauem Papier — wie solche von der Postverwaltung zu beziehen sind — offen beizufügen, nachdem der Kopf desselben vollständig und gleichlautend mit der Aufschrift des Briefumschlags ausgefüllt und auf die Außenseite die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt ist. Zugleich ist der Briefumschlag auf der linken, untern Ecke der Vorderseite mit dem Vermerk: „Hiebei ein Formular zur Postzustellungsurkunde“ zu versehen.

Die Kreis- und Stadtschulämter (nicht auch die Stadtschulämter) und die Schulinspektion Mannheim gehören nach dem — im *ABl.* 1925 Nr. 41 — vom Finanzministerium bekannt gegebenen Verzeichnis unter die in die Ablösung der Postgebühren einbezogenen Behörden. Nach der *VO.* des Finanzministeriums vom 16. Dezember 1925 — *ABl.* Nr. 41 — gelten für die Anwendung des Ablösungsverkehrs folgende Bestimmungen:

§ 1.

Unmittelbar unterhalb des Ablösungsvermerks, der handschriftlich oder durch Stempel angebracht werden kann, ist der Abdruck eines Amtssiegels zu setzen, der das Hoheitszeichen des Landes trägt.

Briefstempel ohne Hoheitszeichen sowie die schriftliche Bescheinigung „in Ermangelung eines Dienstsiegels“ sind nicht zulässig. Geht aus dem Amtssiegel die Bezeichnung der absendenden Dienststelle und des Amtsorts nicht hervor, so sind diese Bezeichnungen handschriftlich oder durch Stempelabdruck besonders beizusetzen.

§ 2.

Unter die Ablösung fallen sämtliche Briefsendungen im Orts- und Fernverkehr, nämlich Briefe, Päckchen, Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, einschließlich der Wertbriefe, Einschreibbriefsendungen. Wegen des Ausschlusses von Auslandssendungen vergl. § 3.

Zu den abzulösenden Gebührenbeträgen gehören auch:

- a) bei Briefen mit Zustellungsurkunde, soweit sie unter dem Ablösungsvermerk abgesandt werden, neben der Gebühr für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und die Gebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;
- b) bei Nachnahmesendungen neben der Freigegebühr die Vorzeigegebühr;
- c) bei Postaufträgen die Gebühr für den Postauftragsbrief und die Vorzeigegebühr.

§ 3.

Ausgeschlossen von der Gebührenablösung sind:

1. Die Postgebühr für Sendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs, jedoch sind Briefsendungen mit dem Ablösungsvermerk auch nach dem Saargebiet, dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet zugelassen.

2. Die Postgebühr für Sendungen, die an die Behörden gerichtet sind, sofern nicht der Absender eine zur Anwendung des Ablösungsvermerks berechnigte Behörde ist. Hiernach ist es unzulässig, daß zur Beantwortung von Anfragen, Briefumschläge oder Postkarten von anderen Behörden oder Privatpersonen benutzt werden, die von der empfangenden Behörde zu diesem Zwecke im voraus mit dem Ablösungsvermerk und dem Abdruck ihres Dienstsiegels versehen worden sind.

3. Die Postgebühr für Sendungen, die von einer Staatsbehörde nicht freigemacht mit dem Vermerk „gebührenpflichtige Dienstsache“ aufgeliefert worden sind und als unbestellbar zurückkommen.

4. Die Paket-, Postanweisungs- und Zahlkartengebühren.

§ 4.

Unbeschadet der Verpflichtung der Behörden, zur Ersparung von Briefumschlägen die an denselben Empfänger gerichteten Sendungen tunlichst in einem Briefe zu versenden, ist es verboten, Sendungen, die an verschiedene Empfänger (physische Personen oder selbständige Behörden) gerichtet sind, zur Ersparung von Postgebühren als Sammelsendungen zu versenden, damit der Empfänger der Sammelendung sie an den endgültigen Empfänger am Bestimmungsort, sei es durch Boten, sei es durch die Post, weitergibt.

Der durch eine gemeinschaftliche Abfertigungsstelle vermittelte Sammelbriefverkehr der Behörden, die Vertreter derselben Rechtspersönlichkeit sind und an einem Orte ihren Sitz haben, ist auch weiterhin zugelassen.

Es ist ferner nicht zulässig, daß die Behörden ihren vom Amtsort abwesenden Beamten und Arbeitsgruppen für den dienstlichen Verkehr Briefumschläge sowie Postkarten mit dem Ablösungsvermerk und dem Abdruck ihres Dienststempels zur Verfügung stellen.

Das *WM.* hat bei Bekanntgabe der Vorschriften über die Ablösung der Postgebühren mit *BtM.* vom 18. Sept. 1925 — *WM.* Nr. 41 — zur Vermeidung unnötiger Portoauslagen die nachstehenden Anordnungen, auf die bereits früher hingewiesen wurde, wiederholt:

1. Mitteilungen an andere staatliche Behörden, insbesondere aber Berichte und Vorlagen an das Ministerium sind so zeitig und inhaltlich so vollständig zu erstatten, daß Er-

innerungen und Rückfragen nicht notwendig werden. Handelt es sich um die Weiterleitung von Eingaben Einzelner oder von Berichten anderer Behörden, so sind dieselben vor der Vorlage genau auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls zunächst zur Ergänzung zurückzugeben.

2. Sendungen an Privatpersonen sind nur dann freizumachen, wenn sie vorwiegend im dienstlichen Interesse liegen; wo dies nicht der Fall ist, sind solche Sendungen als portopflichtige Dienstsache — vergl. hierwegen § 14 der Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1904, das Versendungswesen der Staatsbehörden betreffend, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 240 — abzulassen.
3. In allen Fällen, in denen Sendungen nach den neuen Postvorschriften sich zur Beförderung als Drucksachen, Aktenbriefe (über 250—500 gr) oder Päckchen — vergl. §§ 1, 7, 8 und 11 der Postordnung vom 22. Dezember 1921, Reichsgesetzblatt Nr. 119 — zur ermäßigten Taxe eignen, ist von diesen Versendungsarten Gebrauch zu machen, sofern mit Rücksicht auf den Inhalt der Mitteilungen keine Bedenken entgegenstehen.
4. Anzeigen rein formeller Art, wie „Fehlanzeigen“ können auf Postkarten erstattet werden. Dabei sind aber stets Datum und Nummer des Erlasses, auf den sie sich beziehen, genau anzugeben.
5. Die Versendung von Akten, Büchern, Rechnungsbestandteilen und dergleichen ist auf den zur Erledigung des Geschäfts notwendigen Umfang zu beschränken.
6. Sendungen von einer Staatsbehörde an eine andere, unter denen ein regelmäßiger Dienstverkehr besteht, sind nur in dringenden Fällen einzeln, im allgemeinen aber gesammelt je nach Bedarf ein- oder zweimal in der Woche abzulassen.

In derselben Richtung bewegt sich ein Runderlaß des vormal. OSchR. vom 14. Januar 1895; der bestimmt:

Berichte an die Oberschulbehörde, mit denen Akten anderer Behörden oder Akten der Visitatur selbst, sowie überhaupt Schriftstücke vorgelegt werden, welche nicht bei den Akten der Oberschulbehörde verbleiben, sondern wieder zurückzusenden sind, dürfen nicht auf die betreffenden Akten bzw. Schriftstücke selbst geschrieben werden, sondern sind auf besonderem Bogen zu erstatten.

Das UMR. hat in der Bftm. vom 18. Sept. 1925 weiter verfügt:

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß von den Dienststellen auf die gesicherte Verwahrung der Hoheitsstempel und die Verhütung jeden Mißbrauchs streng Bedacht zu nehmen ist. Verantwortliche

Beamte oder Angestellte, die es an der nötigen Sorgfalt bei der Verwahrung und Verwendung des Hoheits Siegels oder an der nötigen Aufsicht fehlen lassen, müßten — abgesehen von den etwaigen strafrechtlichen Folgen — für den dadurch entstehenden Schaden ersatzpflichtig gemacht werden; auch die mißbräuchliche Anwendung des Ablösungsvermerks ist strafbar.

Beaufichtigung der Volksschulen.

§ 54.

Die Hauptaufgabe des Kreis schulamts besteht in der Beaufichtigung der Volksschulen. Daneben steht ihm die Aufsicht über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten zu, die dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtiger Kinder dienen, einschließlich der Anstalten für geisteschwache, epileptische und krüppelhaftige Kinder.

SchB. § 133. VO. über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten vom 11. März 1913 § 12 Abs. 1 Abschnitt VII 1. Gef. über die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder vom 11. August 1902 § 15 Abschnitt VIII 1.

Wo ein Stadtschulamt besteht, werden die in § 54 aufgeführten Befugnisse durch dieses ausgeübt.

Die Beaufichtigung des Religionsunterrichts gehört nicht zum Dienstkreis der Kreis- und Stadtschulämter. Hierfür sind vonseiten der Kirchen- und Religionsgemeinschaften besondere Aufsichtsbeamte bestellt. Rel. VO. § 7 ff. Abschnitt V 2.

Umfang der Schulaufsicht.

§ 55.

Die Aufsicht über die Volksschulen umfaßt die Aufgabe:

1. alle auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen in Vollzug zu setzen, deren Vollzug durch die unterstellten Schulen nach Tunlichkeit zu fördern und zu heben,
2. den dienstlichen Verkehr der örtlichen Schulaufsichtsbehörden und der Lehrer der Volksschulen mit dem Unterrichtsministerium zu vermitteln,
3. jederzeit von allen Einrichtungen der Volksschule Einsicht zu nehmen und die Prüfungen abzuhalten. Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Prüfungen bleiben besonderer Verordnung vorbehalten;
4. den Privatunterricht zu überwachen, der nach Anordnung des Unterrichtsministeriums an Kinder erteilt wird, die aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes zum

Besuch der Volksschule nicht angehalten werden oder vom Besuch der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen sind.

Die Hauptaufgabe der Kreis- und Stadtschulämter ist die Abhaltung der amtl. Prüfungen an den unterstellten Schulen. Die näheren Anweisungen über deren Vornahme sind enthalten in der VO. des OSchR. vom 12. Dezember 1905, die Prüfungen und Schulbesuche der Kreisschulräte betr. SchWBf. S. 313. Zu Ziff. 4, § 44 Ziff. 7. SchG. § 3 Abs. 3 und 4.

Schulorganisation.

§ 56.

(1) Das Kreisschulamt hat insbesondere für die Volksschulen in Orten, die nicht der Städteordnung unterstehen, darauf zu achten, daß die Lehrerstellen nach Zahl und Art den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es hat, wenn die Errichtung von Lehrerstellen notwendig wird, mit der Gemeindebehörde unter gleichzeitigem Benehmen mit dem Bezirksamt in Verbindung zu treten und nach Abschluß der Verhandlungen seine Anträge beim Unterrichtsministerium zu stellen. Weigert sich eine Gemeindebehörde, die verlangten Lehrerstellen zu errichten, so wird das Kreisschulamt nötigenfalls eine Entscheidung des Bezirksrats über die Verpflichtung der Gemeinde zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel herbeiführen.

(2) In gleicher Weise hat das Kreisschulamt dafür zu sorgen, daß die notwendige Zahl von Schulräumen [und Lehrerwohnungen] in der erforderlichen Größe und mit der nötigen Einrichtung zur Verfügung gestellt wird und daß die Räume in entsprechendem Zustande gehalten werden. [Es hat zu diesem Zweck anlässlich der Abhaltung von Prüfungen jeweils auch die Wohnungen der Lehrer zu besichtigen.]

SchG. §§ 26, 27, 28, 111, 140 Abs. 2 Ziff. 2. ZVD. § 5 Ziff. 2 b SchWBf. §§ 2, 4—12.

Ein Benehmen mit dem Bezirksamt wird nur dann erforderlich werden, wenn die Gemeinde sich gegen die Erfüllung einer gesetzlich gebotenen Forderung ablehnend verhält.

Vor der Anrufung des Bezirksrates hat das Kreisschulamt über den Sachverhalt an das U.M. zu berichten. Gegen die vom Bezirksrat erlassene Entscheidung steht dem Kreisschulamt binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, der Rekurs an das U.M. zu, der von diesem im Benehmen mit dem Min. des Innern zu verbescheiden ist (VO. über das Verfahren in Verwaltungssachen vom 31. August 1884. ZVD. § 13).

Die Stadtschulämter haben ihre Anträge bei dem Stadtrat zur Beschlußfassung und Weiterleitung an das U.M. einzureichen.

In den übrigen Städten wird zunächst Sache der Rektorate (§ 44) sein, zu prüfen, ob eine Vermehrung der vorhandenen Lehrstellen geboten ist, und die entsprechenden Anträge beim Stadtrat zur Beschlußfassung und Weiterleitung an das Kreis Schulamt einzureichen.

Anordnungen bei Dienstbehinderung eines Lehrers.

§ 57.

(1) Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Vernehmung seines Dienstes verhindert ist, so hat das Kreis Schulamt alsbald die Mitvernehmung der Stelle durch einen Lehrer der gleichen oder einer benachbarten Schule anzuordnen. Ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Beizug eines Lehrers aus einem benachbarten Kreis Schulamtsbezirk erforderlich, so hat ein Benehmen mit dem Kreis Schulamt einzutreten, in dessen Bezirk der zur Mitvernehmung beizuziehende Lehrer angestellt ist.

(2) Für Schulen mit nur einer Lehrerstelle soll das Kreis Schulamt in der Regel im Voraus für die Dauer eines längeren Zeitraums die Art der Mitvernehmung regeln.

(3) Wenn die Dienstbehinderung voraussichtlich länger als 2 Wochen dauern wird, so ist bei dem Unterrichtsministerium die Anweisung eines Hilfslehrers zu beantragen. Bis zum Eintreffen des Hilfslehrers bleiben die von dem Kreis Schulamt getroffenen Anordnungen in Kraft.

§§ 34 Ziff. 3, 44 Ziff. 8 W.D. zum B.G. §§ 44, 53. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen v. 4. März 1894 § 3 u. 4 Abschnitt VI 7.

Urlaubserteilung: Erteilung der Genehmigung für Nebengehäfte.

§ 58.

Das Kreis Schulamt ist ermächtigt, den ihm unterstellten Lehrern

1. Urlaub bis zu einer Woche zu bewilligen,
2. die Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes zu erteilen. Zur Übernahme jedes weiteren Nebenamtes oder jeder weiteren Nebenbeschäftigung ist die Genehmigung des Unterrichtsministeriums einzuholen.

1. §§ 41, 44 Ziff. 7. W.D. z. B.G. §§ 29 Ziff. 3, 36, 37, 48, 50. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen vom 4. März 1894 § 5. W.D. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Abschnitt VI 7. und III 7.

Das B.G. bestimmt über die Beforgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen in § 12 folgendes:

- (1) Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der

gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderlichen Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

(2) Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomitee, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft,
4. zur Übernahme einer Vormundschaft, mit der eine Belohnung verbunden ist.

(3) Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auch kann einem Beamten die Fortführung jeder Vormundschaft durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden.

(4) In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur erteilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

1. Abs. 1 gilt für jede Art von Nebenamt oder Nebenbeschäftigung, einerlei ob sie im staatlichen Dienst oder außerhalb desselben ausgeübt wird und ob sie mit Belohnung verbunden ist oder nicht.

Als mit den Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vereinbar wurde von dem U. M. in Einzelfällen erklärt: Die Besorgung von Agenturgeschäften für Versicherungsgesellschaften jeder Art, die Lieferung von Anschriften an Lotterie- oder sonstige Geschäfte, das Aufspielen zum Tanz gegen Entgelt in öffentlichen Wirtschaften (vergl. unten unter Ziff. 6), die Übernahme der Stelle eines Kirchensteuererhebers, die selbständige Einrichtung und Führung von Schulsparkassen; dagegen kann die Mitwirkung des Lehrers bei Schulsparkassen, die von der Gemeinde errichtet sind, erteilt werden, wenn dieselbe unentgeltlich geschieht und sich auf die Entgegennahme der Schülerbeiträge — außerhalb der Schulstunden — und deren Ablieferung an die vom Unternehmer bezeichnete Kasse beschränkt (Munderlach vom 19. November 1910 Nr. 49 609). Die Genehmigung zur Leitung von Gesangsvereinen soll für die Regel nur dann erteilt werden, wenn in dem betr. Ort nicht ein hiezu befähigter Berufsmusiker vorhanden ist.

2. Nebenämter im staatlichen Dienst (z. B. Unterricht an einer staatlichen Lehranstalt) können von einem Beamten nicht vorbehaltlich der Genehmigung übernommen werden, sondern sie werden von derjenigen Zentralbehörde, innerhalb deren Geschäftskreis sie liegen, — sofern der Beamte einem anderen Geschäftskreis angehört, mit Zu-

stimmung der ihm vorgeetzten Zentralbehörde — übertragen (WVO. BG. § 34). Da zur Übertragung nur die Zentralbehörde zuständig ist, scheiden solche Nebenämter hier aus.

3. Nach § 35 WVO. 3. BG. bleibt es den Ministerien überlassen, für die einzelnen Dienstzweige die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen eine außerdienstliche Tätigkeit als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung zu betrachten ist. Aufgrund dieser Bestimmung hat das UM. für nicht genehmigungspflichtig erklärt: das Stellen von Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungen, sofern es nicht in größerem Umfang oder gewerbsmäßig geschieht. Um eine Nachprüfung in der letzteren Beziehung zu ermöglichen, sind die Lehrer angewiesen, jeweils im Einzelfall von der Übernahme des Geschäfts dem Kreis Schulamt zur Weiterleitung an das UM. Anzeige zu erstatten (WVO. 3. BG. § 37 Ziff. 2). Ferner wurde als nicht genehmigungspflichtig erklärt: der Betrieb der Bienenzucht und der Verkauf von Honig, wenn er an Bekannte oder aufgrund von Weiterempfehlung an einen beschränkten Kreis von Personen ohne Inanspruchnahme der Presse erfolgt. Weiter wurde seitens des DSchRs. mit Erlaß vom 12. Januar 1911 aufgrund erteilter Ermächtigung des UM. bestimmt, daß von der Annahme bis zu zwei Pensionszöglingen durch Volksschullehrer dem vorgeetzten Kreis Schulamt unter Angabe des Pensionspreises Anzeige zu erstatten und daß zur Annahme weiterer Pensionszöglinge jeweils auf dem geordneten Dienstweg die Genehmigung des DSchRs. einzuholen sei. Anstelle der DSchR. ist das UM. getreten.

4. Von der Übernahme eines an sich nicht genehmigungspflichtigen Nebengeschäftes ist auf dem geordneten Dienstweg an das UM. Anzeige zu erstatten, wenn der Beamte die Besorgung eines nicht mit Belohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs oder eines andern Staats, oder einer solchen Nebenbeschäftigung, oder aber eine ehrenamtliche Stelle im Verwaltungsorgan einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt. Der Eintritt in das Vertretungsorgan einer Gemeinde (Bürgerausschuß) oder einer Kirche (Kirchengemeindevertretung) bedarf der Anzeige nicht.

5. Nach § 36 der WVO. 3. BG. kann durch das zuständige Ministerium hinsichtlich einzelner Arten von Beamten die Genehmigung zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art allgemein erteilt werden. Aufgrund dieser Ermächtigung wurde von seiten des UM. die Genehmigung allgemein erteilt: 1. mit Erlaß vom 11. August 1892 (Bktm. des DSchRs. vom 17. August 1892 SchVVOBl. Nr. XI) und mit VO. vom 1. März 1894, die Besorgung des Organisten und Vorsängerdienstes betr. — SchVVOBl. S. 68 — § 2 zur Vernehmung des Organisten- oder Vorsängerdienstes an der Kirche des Anstellungsortes, wenn an der Volksschule dieses Ortes nur ein Hauptlehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt ist; 2. mit Entschließung vom 8. Januar 1902 den Lehrern an den Volksschulen der Städteordnungsstädte zur Erteilung von Privatunterricht. In beiden Fällen wurde die Genehmigung an die Bedingung geknüpft, daß von der Übernahme des Nebengeschäftes unter Angabe des Umfangs des Geschäfts (Zahl der wöchentlichen Privatstun-

den) und der Vergütung für dasselbe auf dem Dienstweg dem Ministerium Anzeige erstattet wird.

Durch die allgemein erteilte Genehmigung wird die Zuständigkeit des Kreis Schulamts zur Erteilung der Genehmigung für ein Nebengeschäft nicht berührt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen des Abs. 2 ist zu bemerken:

Zu Ziff. 1. Als Gewerbe gilt auch die Ausübung des ärztlichen und zahnärztlichen Berufs.

Zu Ziff. 2. Als mit Belohnung verbunden gilt eine Nebenbeschäftigung, wenn für ihre Übernahme eine Vergütung in Aussicht genommen ist oder tatsächlich gewährt wird, mag die Vergütung eine fortlaufende oder eine einmalige sein. Nicht als Belohnung gelten der Ersatz von baren Auslagen oder angemessene Verjämungsgelder oder an deren Stelle bei der Vernehmung von Ehrenämtern in der staatlichen, kommunalen, kirchlichen, berufsgenossenschaftlichen Verwaltung und dergleichen gewährte Pauschbeträge.

Über die Musikausübung durch Beamte hat das Finanzministerium im Benehmen mit den übrigen Ministerien durch Bekanntmachung vom 3. März 1924 Abt. Nr. 15 die folgenden Richtlinien aufgestellt:

1. Der Beamte braucht Musizieren der vorgesetzten Dienstbehörde dann nicht anzuzeigen, wenn hierfür ein Entgelt in keinerlei Form gewährt wird und wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 des Beamtengesetzes erfüllt wird.
2. Musizieren gegen Entgelt hat der Beamte, sofern ihm die Genehmigung nach Ziffer 3 nicht erteilt ist, der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen unter Angabe des Unternehmers, des Tages und des Ortes, der Veranstaltung, der Dauer der Musikausübung sowie des hierfür vereinbarten oder erhaltenen Entgelts.
3. Der Beamte darf gewerbsmässig nur mit besonderer, vorher einzuholender Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums oder mit seiner Ermächtigung der übrigen Zentralbehörden musizieren (§ 12 Absatz 2 des Beamtengesetzes). Die Genehmigung ist jeweils nur für eine bestimmte Zeit, längstens für das laufende Kalenderjahr, auszusprechen.

Gewerbsmäßiges Musizieren liegt unter anderem vor, wenn diese Beschäftigung auch nur zeitweilig in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederholung geübt und zu einer Erwerbsquelle gemacht wird.

4. Die Bezeichnung einer musikalischen Veranstaltung als Wohltätigkeitskonzert schließt die Möglichkeit einer gewerbsmäßigen Betätigung keineswegs aus. Dies gilt insbesondere auch für die Wohltätigkeitskonzerte von Beamtenvereinigungen zugunsten ihrer Unterstützungs- oder Sterbekasse und dergl. Jede Beteiligung als Musiker an Wohltätigkeitskonzerten hat der Beamte seiner vorgesetz-

- ten Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Behörden haben zu prüfen, ob im Einzelfalle gewerbsmäßige Musikübung vorliegt oder nicht.
5. Die Musikausübung in zweifelhaften Gaststätten und Räumlichkeiten, die dem Ansehen des Berufsbeamtentums in der Öffentlichkeit schaden könnten, ist dem Beamten verboten.
 6. Dem Beamten ist das gewerbsmäßige Nachweisen der Gelegenheit zur Musikausübung verboten.
 7. Mit dem Gesuch um Erteilung der Genehmigung gemäß Ziffer 3 hat der Beamte eine Bescheinigung des örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweises vorzulegen, daß für die von den Beamten beabsichtigten musikalischen Darbietungen geeignete Berufsmusiker nicht zur Verfügung stehen.
 8. Auch wenn dienstliche Gründe der Erteilung der Genehmigung an den Beamten nicht entgegenstehen, ist diese zur Vermeidung einer Benachteiligung der wirtschaftlichen Belange der Berufsmusiker nur in besonderen Ausnahmefällen zu erteilen.
 9. An Hand der Zahl und des Inhalts der gemäß Ziffer 2 erstatteten Anzeigen prüft die Behörde, ob es sich um ein gelegentliches oder etwa um ein gewerbsmäßiges Musizieren handelt. Ersieht die Behörde aus den Anzeigen, daß der Beamte so stark durch das Musizieren in Anspruch genommen wird, daß die dienstlichen Interessen darunter leiden könnten, so ist dem Beamten die Übernahme weiterer Musikaufträge zu untersagen.

Zu Ziffer 3 verbunden mit Abs. 4. Die Genehmigung ist auch dann zu versagen, wenn der Beamte auf den Gewinn oder die Belohnung, die nach den Satzungen oder den sonstigen Bestimmungen der Gesellschaft mit dem Amte des Beamten in der Gesellschaft verbunden sind, verzichtet.

Die Vorschrift findet auch Anwendung auf die Rechner der ländlichen Konsumvereine, die nach dem Normalstatut dieser Vereine in ihrer Eigenschaft als Rechner auch Mitglieder des Vorstandes sind, nicht aber auch auf die Rechner der ländlichen Creditvereine, die dem Vorstand nicht angehören.

§ 59.

(1) Das Kreis Schulamt kann gegen die ihm unterstellten Lehrer wegen Zuwiderhandlung gegen die Dienstpflichten mit Verweis und Geldstrafe bis zu 20 M einschreiten. Es ist befugt, die zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen zu machen und zu diesem Zweck Zeugen einzunehmen, soweit dies ohne besondere Schwierigkeiten, insbesondere ohne erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten geschehen kann. Dabei können die

Schulleiter und ersten Lehrer mit der Vornahme einzelner Erhebungen, auch mit der Einvernahme von Schülern, beauftragt werden.

(2) Die Disziplinarerkenntnisse sind von dem Kreis Schulamt mit Gründen zu versehen und den Lehrern zu Protokoll zu eröffnen oder durch die Post zuzustellen.

(3) Von jeder gegen einen Lehrer erkannten Ordnungsstrafe ist dem Unterrichtsministerium unter Vorlage einer Abschrift des Erkenntnisses Anzeige zu erstatten. Wenn durch die Untersuchung Kosten, besonders durch Einvernahme von Zeugen, entstanden sind, so sind der Vorlage die Untersuchungsakten anzuschließen.

(4) In schwereren Fällen, namentlich dann, wenn ein unsittliches Verhalten in Frage steht, wenn die Entfernung des Lehrers von seinem Anstellungsort notwendig erscheint oder beantragt ist, wenn eine gerichtliche Verurteilung des Lehrers vorausgegangen ist, wenn gegen einen Lehrer in den letzten 3 Jahren schon einmal eine Ordnungsstrafe erkannt worden ist oder wenn es zur Ermittlung der Wahrheit geboten erscheint, die Zeugen handgelübblich oder eidlich zu vernehmen, ist von Erhebungen abzugehen und dem Unterrichtsministerium zu berichten. Ergibt sich erst im Laufe der Erhebungen, daß es sich um ein schweres Dienstvergehen handelt, so sind die Akten dem Unterrichtsministerium alsbald vorzulegen.

1. Den Kreis- und Stadtschulämtern kommt als vorgeordneten Behörden der Lehrer an sich das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen zu (BG. § 87 Abs. 1). Ordnungsstrafen sind Verweis und Geldstrafen, letztere nach der WD. des StM. vom 5. Februar 1924 bis zu einem Achtel des dem Beamten 3. Zt. der Befragung zustehenden Dienstinkommens. Der in Abs. 1 bezeichnete Betrag von 20 M erleidet hierdurch bei Dienstinkommen unter 160 M monatlich eine entsprechende Ermäßigung. Als Höchstgrenze bleibt er bestehen. Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden. Die Zuständigkeit der Kreis- und Stadtschulämter ist auf die gewöhnlich leichteren Fälle von Dienstvergehen beschränkt (Abs. 4). Den Kreis- und Stadtschulämtern kommt auch die Vornahme der zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen im Wege des dienstpolizeilichen Verfahrens zu.

Ferner haben die Kreis- und Stadtschulämter, wenn von dem U. M. die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Lehrer auf Strafversetzung oder Dienstentlassung angeordnet wird, jeweils zufolge besonderen Auftrags des U. M. die Untersuchung zu führen, sofern nicht aufgrund der Bestimmung in § 6 der Vdsh. WD. vom 8. August über die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen das U. M. ausnahmsweise — bei schwierigen Fällen, deren Behandlung eine besondere juristische Vorbildung erfordert — mit im Einzelfall eingeholter Zustimmung des Ministeriums des Innern das Bezirksamt mit der Führung der Untersuchung beauftragt.

Die Anordnung einer dienstpolizeilichen Untersuchung hat stets durch eine schriftliche Verfügung zu erfolgen. Für die Führung der Untersuchung sind folgende — im wesentlichen durch Runderlaß des LM. vom 31. Januar 1921 aufgestellte — Richtlinien zu beachten.

- a) Alle Vernehmungen können durch den untersuchungsführenden Beamten allein oder unter Beiziehung eines Schriftführers erfolgen. Die Angaben der Vernommenen sind — auch bei Gegenüberstellungen — in direkter Rede wiederzugeben. Die Niederschrift hierüber ist dem Vernommenen vorzulesen und von ihm mit dem Vermerk, daß sie seinen Angaben entspricht („vorg. gen. u. u.“) zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, oder werden Änderungen oder Zusätze beantragt, so ist dies in der Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist von dem Untersuchungsführer und dem Schriftführer nur am Schlusse eines Verhandlungsabschnitts zu unterzeichnen.
- b) Das Verfahren hat zu beginnen mit der Eröffnung der Verfügung über die Anordnung der dienstpolizeilichen Untersuchung unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Vernehmung an den Beschuldigten. Diesem steht es frei, sich sofort darüber zu äußern oder das Ergebnis der Erhebungen abzuwarten oder die Aussagen zu verweigern. Die erfolgte Eröffnung und die Erklärung des Beschuldigten sind in der Niederschrift zu beurkunden.
- c) Im Laufe des Verfahrens sind alle für die rechtliche Beurteilung wesentlichen Tatsachen durch Erhebung der zur Verfügung stehenden Beweismittel, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Erhebung von Überführungsstücken, Vornahme eines Augenscheines, Schriftvergleichung u. a. festzustellen.
- d) Zeugen und Sachverständige sind in der Regel nicht zu beeidigen. Die Zeugen sind aber, falls es nach der Persönlichkeit des zu Vernehmenden angezeigt erscheint, auf ihre Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen, nachdrücklich aufmerksam zu machen. Schulkinder sollen als Zeugen nur ausnahmsweise, wenn es zur Feststellung des Tatbestandes unumgänglich nötig erscheint, vernommen werden.
- e) Bei Überschreitung des Züchtigungsrechts ist ein Gutachten des zuständigen Bezirksarztes zu erheben, wenn eine erhebliche Überschreitung vorliegt oder wenn der Erziehungsberechtigte dies verlangt oder wenn erhebliche Nachteile für die Gesundheit des mißhandelten Kindes zu befürchten sind.
- f) Auswärtige Vernehmungen sind möglichst mit Schulbesuchen zu verbinden, so daß kein besonderes Aufsehen und keine besonderen Kosten entstehen.
- g) Nach Abschluß der Erhebungen ist dem Beschuldigten das Ergebnis zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu geben, sich über die Beschuldigungen zu erklären.

Hat der Beschuldigte zu seiner Verteidigung nach Maßgabe der §§ 138, 139 StPD. einen Verteidiger bestellt, so ist diesem auf Vorlage der Vollmacht nach Abschluß der Erhebungen und

vor Erlassung des Strafkenntnisses Einsicht in die Akten zu geben. Wenn erforderlich, ist auf dessen Antrag das Verfahren nochmals aufzunehmen.

Wo ein Dienststellenausschuß bestellt ist, soll der Dienstvorstand vor Verhängung einer Disziplinarstrafe den Ausschuß gutächtlich hören.

- h) Das Erkenntnis kann nur auf einen Verweis oder eine Geldstrafe oder beides zugleich oder aber auf Einstellung des Verfahrens lauten und muß eine Entscheidung wegen der Kosten enthalten.

Wird eine höhere Geldstrafe für angemessen erachtet, so sind die Akten berichtlich dem *UM.* vorzulegen.

Bei geringeren Verfehlungen kann unter Einstellung des Verfahrens auch eine „Rüge“, „Mißbilligung“ oder „ernste Mißbilligung“ ausgesprochen werden.

- i) Bei Bekanntgabe des dienstpolizeilichen Erkenntnisses ist der Beschuldigte gemäß § 95 *WVO.* 3. *BG.* darüber zu belehren, daß ihm innerhalb einer Woche von der protokolllarischen Eröffnung oder von der Zustellung an die Beschwerde an das Unterrichtsministerium frei steht.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist Abschrift des Erkenntnisses unter Anschluß der Akten dem Unterrichtsministerium vorzulegen, welches die Verrechnung der Kosten und gegebenen Falles die Erhebung der Geldstrafen veranlassen wird.

Bezüglich der Zustellung der Erkenntnisse vergl. die *BmG.* zu § 55.

Bei der Führung einer dem Kreis- oder Stadtschulamt vom *UM.* nach § 91 *BG.* aufgetragenen förmlichen Disziplinaruntersuchung auf die nach § 92 *BG.* die §§ 185—187, 188 *Abf.* 2, 189—194 und 195 *Abf.* 1 und 2 der Strafprozeßordnung Anwendung finden, gelten folgende besondere Vorschriften.

- a) Bei den Verhandlungen muß ein Schriftführer mitwirken. Als solcher kann bei Verhinderung des Sekretärs des Kreis- oder Stadtschulamts eine sonstige, besonders zu beeidigende Person beigezogen werden.
- b) Die Zeugen und Sachverständigen können, soweit dies nach §§ 51—57 *StPD.* überhaupt zulässig ist, nach § 65 *StPD.* nach Befinden eidlich vernommen werden. Die Belehrung über den Eid hat nach § 60 *StPD.* vor der Feststellung der Personalien zu erfolgen und ist in der Niederschrift zu beurkunden. Wenn ein eidlich vernommener Zeuge nochmals in demselben Verfahren vernommen wird, hat er seine Angaben unter Berufung auf den schon geleisteten Eid zu machen.
- c) Die Vernehmung von Schulkindern ist unbeschränkt zulässig.
- d) Auswärtige Tagfahrten am Wohnsitz des Angeeschuldigten sollen nur stattfinden, wenn die Schwere des Vergehens die genaue Untersuchung an Ort und Stelle es fordert oder wenn bei der Entfernung des Dienstortes des Angeeschuldigten vom Amtssitz und bei der Zahl der zu vernehmenden Zeugen der Betrag der Zeugengebühren voraussichtlich die Kosten der Tagfahrt übersteigen würde.

- e) Nach Abschluß des Verfahrens sind die Akten mit einem Bericht des untersuchungsführenden Beamten über das Ergebnis der Untersuchung dem U. M. vorzulegen.

Die den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütungen richten sich nach den Vorschriften der Reichsgebührenordnung in der Fassung des RG. vom 21. Dezember 1925 — RGBl. I S. 470. Die hier in Betracht kommenden Vorschriften lauten:

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 20 Reichspfennig bis zu 1,50 Reichsmark für jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 3 Reichsmark für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 6 Reichsmark für jede angefangene Stunde erhöht werden.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 7. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 6 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 8. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Fall erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs 10 Reichspfennig.

§ 9. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Satz, der den Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten Reichsgesetzblatt 1921 S. 1345, 1923 I. S. 981) als Tagegeld zusteht, nicht überschreiten. War der Zeuge oder Sachverständige genötigt, außerhalb seines Aufenthaltsorts ein Nachtquartier zu nehmen, so erhält er den angemessenen Betrag, der glaubhaft gemacht ist.

Zur Stufe III der Reichskostenverordnung für Reichsbeamte gehören die Beamten der Besoldungsgruppen IX—XII.

§ 17. Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

§ 19. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

Bei der Führung dienstpolizeilicher Untersuchungen sind nachstehende Vorschriften der StPO. zu beachten:

§ 59. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

§ 68. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort gefragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten vorzulegen.

§ 61. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich, wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

§§ 62 und 63. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde, bezw. wenn der Eid nach der Vernehmung geleistet wird, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe, so wahr mir Gott helfe.

§ 65. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln anstelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

§ 57. Unbeeidigt sind zu vernehmen

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen

mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden,
[d. h. Personen die wegen Meineids verurteilt sind].
3. Personen, welche wegen der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig sind.

§ 52. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 53. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Ärzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 54. Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenem Dienstbehörde vernommen werden.

Vergl. § 23 der WVO. zum BG.

§ 55. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 52 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 58. Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach § 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

§ 73. Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

§ 76. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bringen würde.

Bergl. § 30 der BVO. zum BG.

§ 79. Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten, daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 189. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen.

§ 192. Die Vernehmung des Beschuldigten erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers.

§ 193. Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Er-

scheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 196. Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch die Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§ 197. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Zu Abs. 4. Anzeigen gegen Lehrer wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern oder wegen anderer strafrechtlich zu verfolgender Verbrechen oder Vergehen sind sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln unter gleichzeitiger gerichtlicher Darlegung des Sachverhalts an das Unterrichtsministerium.

Über die Löschung von Disziplinarstrafenentnissen in den Personalkarten hat das St. W. unterm 31. Juli 1924 — ABl. Nr. 41 — folgende Richtlinien aufgestellt:

Eintragungen über Strafverfahren in die Personalmachweise sind zu löschen, sobald die in den Strafregistern erfolgten Vermerke über Verurteilung aufgrund des Gesetzes über Beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 507) zu tilgen sind. — Bewährungsfrist 5 Jahre.

Eintragungen über Disziplinarstrafen in die Personalmachweise sind zu löschen, wenn die Löschung durch Gnadeakt angeordnet ist oder wenn eine gesetzlich noch zu bestimmende Bewährungsfrist verstrichen ist, innerhalb deren der Beamte die Pflichten seines Amtes zufriedenstellend erfüllt hat.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Bewährungsfrist beträgt diese vom Tage der Verurteilung an gerechnet bei Verwarnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu 30 Goldmark fünf Jahre, bei sonstigen Disziplinarstrafen zehn Jahre. Ist eine Geldstrafe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1923 (ver-

gleiche insbesondere Ziffer 9 bis 12, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180 ff.) festgesetzt worden, so beträgt die Bewährungsfrist bei Geldstrafen bis zu einem Viertel des höchst zulässigen Betrags fünf Jahre, bei sonstigen Geldstrafen zehn Jahre.

Die Löschung erfolgt durch Durchstreichen der betreffenden Eintragungen (Verhandlungen usw.) unter Anbringung eines Lösungsvermerks. Gelöschte Eintragungen sollen dem Beamten nicht mehr zum Vorwurf gereichen und bei Auskunftserteilungen nicht erwähnt werden.

Verwaltungszwang.

§ 60.

Die Anwendung des Verwaltungszwangs gegen säumige Lehrer (§ 77 des Beamtengesetzes) bleibt dem Unterrichtsministerium zu berichten.

§ 61.

Auf 15. Dezember jeden Jahres hat das Kreisschulamt eine Liste der für den Mobilmachungsfall unabkömmlichen Lehrer der Volksschulen seines Bezirks unter Benützung eines Vordrucks nach Muster 20 der Deutschen Wehrordnung dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Sofern in der Besetzung der in Betracht kommenden Stellen Änderungen eingetreten sind, ist auf 15. Juli des folgenden Jahres eine Nachtragsliste vorzulegen.

Personalakten.

§ 62.

(1) Das Kreisschulamt hat für die Lehrer der Volksschulen und die mit den Rechten von Hauptlehrern oder mit Beamten-eigenschaft an nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten angestellten Lehrer seines Bezirks Personalakten zu führen. Es erhält zu diesem Zweck für jeden erstmals zur Verwendung gelangenden Lehrer vom Unterrichtsministerium eine Ständesliste sowie eine Abschrift des Seminarzeugnisses und der Urkunde über die Aufnahme als Volksschulkandidat.

2) Bei der Versetzung eines Lehrers in einen andern Kreisschulamtsbezirk sind die Personalakten nebst den Beiakten an das Kreisschulamt des neuen Dienstortes zu senden.

(3) Die Personalakten von Lehrern, die durch Tod, Zurücksetzung oder Entlassung aus dem Dienst ausscheiden, sind mit den Beiakten an die Registratur des Unterrichtsministeriums einzusenden.

(4) Nichtstaatlichen sowie außerbadischen Behörden darf die Einsicht in die Personalakten nur mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministeriums gestattet werden.

Nach Artikel 129 Absatz 3 der Reichsverfassung dürfen in die Nachweise über die Person eines Beamten Eintragungen ungünstiger Tatsachen über ihn erst vorgenommen werden, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern; ferner ist jedem Beamten Einsicht in seine Personalsachweise zu gewähren. Zum Vollzug dieser Bestimmung hat das Staatsministerium mit Entschliebung vom 31. Juli 1924 MBl. Nr. 41 die nachstehenden Richtlinien aufgestellt.

Nicht berührt werden hierdurch die Bestimmungen über die Einsichtnahme in dienstpolizeiliche Untersuchungsakten während der Dauer einer Untersuchung. Das MM. hat in dieser Beziehung unterm 6. April 1921 — MBl. Nr. 12 — folgende Bekanntmachung erlassen: „Unter Bezugnahme auf unsere Anordnung vom 5. Juni 1920 (Amtsblatt Nr. 24) geben wir in Übereinstimmung mit den übrigen Ministerien und dem Beamtenbund, der zur Sache gehört worden ist, bekannt, daß auch bei einem nicht förmlichen Disziplinarverfahren, solange die Voruntersuchung noch schwebt, den Beamten die Einsichtnahme in die Untersuchungsakten nicht gestattet werden kann.“

Hinsichtlich der Löschung von Disziplinarstrafen ist nach den neuen Richtlinien auch in allen Fällen zu verfahren, in denen die Löschung nach den bisherigen Vorschriften (Aktvernichtung) noch nicht vollzogen ist.

Die neuen Bewährungsfristen gelten auch für die bisher erkannten dienstpolizeilichen Verfügungen.

Richtlinien.

1. Den Landesbeamten steht auf ihr Verlangen die uneingeschränkte Einsichtnahme in alle über sie geführten Personalsachweise zu.

Zu den Landesbeamten gehören nicht die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten. Sofern sie jedoch ein begründetes Interesse an der Einsichtnahme ihrer Personalsachweise dartun und dienstliche Bedenken nicht entgegenstehen, ist auch ihnen die Einsichtnahme nicht zu verwehren.

Das Recht auf Einsichtnahme ist ein persönliches Recht; ein Anspruch auf Ausübung durch einen Bevollmächtigten besteht nicht. Die Zulassung eines Bevollmächtigten, besonders eines bevollmächtigten Mitgliedes der Beamtenschaft, sowie in Fällen der Einsichtnahme außerhalb des Wohnorts, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

2. Zu den Personalsachweisen gehören nicht nur die als solche bezeichneten Personalakten, sondern auch besonders geführte Nebenakten über Dienststrafverfahren, Ermittlungsverfahren und dergleichen.

Nebenakten, deren Einsicht den Beamten vorenthalten werden soll, dürfen nicht geführt werden. Doch sollen ärzt-

liche Gutachten, die von Amtswegen eingeholt worden sind, der Einsicht der Beamten nicht zugänglich gemacht werden, wenn der begutachtende Arzt erklärt hat, daß das Gutachten zur Mitteilung an den Beamten in dessen Interesse ungeeignet sei.

Prüfungsakten, die nicht von der Prüfungskommission an die Behörde, in deren Gewahrsam sich die Personalmachweise des Beamten befinden, abgegeben, sondern in Gewahrsam der Prüfungskommission geblieben sind, gehören nicht zu den Personalmachweisen. Aus solchen Prüfungsakten sind Vermerke über das Prüfungsergebnis oder Abschriften der Prüfungszeugnisse zu den Personalmachweisen zu bringen.

Die Personalmachweise dürfen nicht mit geheimen Kennzeichen versehen werden.

3. Den Beamten ist in der Regel die Möglichkeit zu geben, die Personalmachweise bei ihrer Beschäftigungsbehörde einzusehen. Soweit die Personalmachweise an anderer Stelle geführt werden, sind sie, falls keine Bedenken hiergegen bestehen, der Beschäftigungsbehörde zur Vorlegung zu übersenden; bestehen hiergegen Bedenken und ist auch die Einsichtnahme bei einer andern am Ort des Beamten oder in dessen Nähe befindlichen Stelle nicht möglich, so ist die Einsicht an der Stelle zu nehmen, wo die Personalmachweise amtlich aufbewahrt werden.

Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, ist die Einsichtnahme in ihre Personalmachweise tunlichst an ihrem Wohnort zu ermöglichen; gleiches gilt für die Beamten, die in den dauernden Ruhestand versetzt sind, sofern ihnen die Einsichtnahme in ihre Personalmachweise gestattet ist; vergleiche Ziffer 1 Absatz 2.

4. Die Einsicht in die Personalmachweise, die vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung (vergleiche insbesondere Artikel 129 R.V.) geführt und durch Vernichtung oder Unkenntlichmachung von zur Vorlegung an den Beamten ungeeigneten Schriftstücken zu bereinigen sind, darf wegen etwa noch nicht erfolgter Bereinigung um nicht länger als 2 Wochen aufgeschoben werden.

5. In die Personalmachweise sind Eintragungen von ungünstigen Tatsachen — im Gegensatz zu Werturteilen — erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Von einer jeden derartigen Eintragung in die Personalmachweise ist dem Beamten jeweils alsbald Kenntnis zu geben.

Eintragungen, die auf die Person des Beamten weder mittelbar noch unmittelbar Bezug haben, dürfen in die Personalmachweise nicht erfolgen.

Ämliche Konferenzen.

§ 63.

(1) Das Kreis Schulamt wird alljährlich für die Lehrer der einzelnen Amtsbezirke oder von Teilen eines Amtsbezirks Konferenzen abhalten. [Dabei bleibt es dem Ermessen des Kreis Schulamts überlassen, ob und in welchem Umfang es für die Lehrer der Volksschulen in den größeren Städten der Städteordnung besondere Konferenzen abhalten will.]

(2) Die Lehrer sind verpflichtet, zu diesen Konferenzen zu erscheinen. Sie erhalten, wenn sie nicht am Konferenzort wohnen, Tagegelber und Reisekostenersatz nach Maßgabe des Gesetzes über die Reisekosten der Beamten und der dazu ergangenen Vollzugsbestimmungen.

(3) In gleicher Weise steht dem Kreis Schulamt das Recht zu, zur Besprechung besonders wichtiger Fragen des Schulbetriebs oder der Schulorganisation die Schulleiter und ersten Lehrer oder einzelne Lehrer seines Bezirks an den Sitz des Kreis Schulamts oder einen anderen geeigneten Ort einzuberufen.

§ 64.

(1) Die Konferenzen sollen dem Kreis Schulamt Gelegenheit geben, die bei den Schulprüfungen und Schulbesuchen gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen im Interesse einer einheitlichen Durchführung des Unterrichtsplans und der Schulordnung zu besprechen und die Lehrer des Bezirks mit den im Laufe des Jahres ergangenen, für die Volksschule und deren Lehrer wichtigen Verordnungen und Anordnungen des Unterrichtsministeriums besonders bekannt zu machen.

(2) Daneben sollen einzelne pädagogische und methodische oder für die Volksschule sonst bedeutsame Fragen, die von dem Kreis Schulamt mit der Einladung zur Konferenz besonders anzugeben sind, eingehend behandelt werden.

Kreis Schulratskonferenzen.

§ 65.

Das Unterrichtsministerium wird die Vorstände der Kreis Schulämter von Zeit zu Zeit zur Aussprache über ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens und zur Beratung allgemeiner Fragen auf diesem Gebiet einberufen.

Vergl. Ref. Bd. § 10.

6. Bekanntmachung

des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 30. März 1920.)

Die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend.

(Abt. Nr. 13.)

A.

Das Staatsministerium hat mit Entschliebung vom 27. Januar 1920 Nr. 203 für die Errichtung von Dienststellenausschüssen die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

Bis zu einer gesetzlichen Regelung gelten für die Bildung und Aufgaben der Dienststellenausschüsse die folgenden Vorschriften:

§ 1.

Bei allen Dienststellen, die in der Regel mindestens 20 Beamte (vergl. § 7) beschäftigen, sind mit sofortiger Wirkung Dienststellenausschüsse zu bilden. Bei Dienststellen mit weniger als zwanzig Beamten treten an die Stelle der Ausschüsse die von den Beamten gewählten Vertrauensleute.

Btm. des UM. vom 25. Mai 1921 § 1.

§ 2.

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden in unmittelbarer und geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme des Dienstvorstandes alle über 20 Jahre alten, bei der Dienststelle beschäftigten Beamten. Wählbar sind dieselben Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr überschritten haben.

(3) Beamte, die regelmäßig bei mehreren Dienststellen beschäftigt sind, wählen bei der von ihnen zu bezeichnenden Dienststelle.

(4) Über die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses und der Vertrauensleute einigen sich die bei der Dienststelle beschäftigten Wahlberechtigten; sie darf aber nicht mehr betragen als

3	bei Dienststellen mit weniger als 20 wahlberechtigten Beamten		
5	"	20—50	
9	"	50—100	"
15	"	über 100	"

(5) Die Ausschussmitglieder sind unter drei Beamtengattungen: obere, mittlere und untere, von denen jede für sich gesondert wählt, entsprechend ihrer Mitgliederzahl bei der Dienststelle zu

verteilen. Jede bei der Dienststelle beschäftigte Beamten-gattung muß mindestens einen Sitz im Ausschuß erhalten. Für jedes geordnete Ausschußmitglied ist, wenn möglich, ein Stellvertreter zu wählen.

(6) Die drei ältesten Wahlberechtigten bilden den Wahlvorstand. Der Älteste führt den Vorsitz. Der Wahlvorstand setzt den Zeitpunkt der Wahl fest und leitet die Wahl. Im Falle der Verhinderung und im Falle der Ablehnung tritt der nächst Ältere ein.

(7) Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder beträgt ein Jahr; es läuft mit dem Kalenderjahr. Jedes Mitglied kann sein Amt jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Ausschuß niederlegen. Die Amtsniederlegung muß erfolgen, wenn sie von der Beamten-gattung, die das Mitglied wählte, mit zwei Drittel Stimmenmehrheit verlangt wird.

§ 3.

(1) Der Dienststellenausschuß hat die dienstlichen und wirtschaftlichen Interessen der bei der Dienststelle beschäftigten Beamten wahrzunehmen durch Ausübung der folgenden Befugnisse:

1. Dem Ausschuß steht ein Mitbestimmungsrecht in den folgenden Fällen zu:

- a) bei der Aufstellung von allgemeinen Vorschriften, durch die der Dienstvorstand den eigenen Dienst der Behörde zu regeln hat, soweit sie die persönlichen Verhältnisse der Beamten berühren,
- b) bei der Feststellung der grundlegenden Änderung der Dienstverteilungspläne, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und bei der Regelung der Dienststunden, soweit sie dem Dienstvorstand überlassen ist,
- c) bei der Festsetzung des Urlaubsplans und auf Antrag bei Urlaubsverweigerung,
- d) bei der Regelung der allgemeinen Stellvertretung von Beamten,
- e) bei der etwaigen amtlichen Überwachung erkrankter Beamten,
- f) vor Übertragung oder Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
- g) bei der Prüfung von Unterstützungsge-suchen, jedoch nur, wenn der Beteiligte es wünscht,
- h) bei der Verteilung von Belohnungen,
- i) vor der Verfassung der Erlaubnis zum Auswärtswohnen eines Beamten,

k) auf Anruf des Beteiligten bei der Feststellung der Beschaffenheit von Dienstwohnungen und Diensträumen, sowie bei der Verteilung von Dienstländereien,

l) bei Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen.

Soweit in den vorstehend unter Buchstaben 1 a bis 1 aufgeführten Fällen nur die Interessen einer Beamteugattung berührt werden, erstreckt sich das Mitbestimmungsrecht nur auf diese.

(2) Der Ausschuß ist berechtigt, die Durchführung aller die Beamten und das Beamtenverhältnis betreffenden Vorschriften zu überwachen.

(3) Der Ausschuß ist berechtigt, Anträge zu stellen, und auf Aufforderung des Dienstvorstands eine gutachtliche Äußerung abzugeben. Vor Verhängung einer Disziplinarstrafe soll der Dienstvorstand den Ausschuß gutachtlich hören.

(4) Der Ausschuß ist weiter berechtigt, in Angelegenheiten, die seinen Aufgabenkreis berühren, Akten einzusehen, Personalakten jedoch nur mit Zustimmung des Beamten, den es angeht.

(5) Der Dienststellenausschuß hat das gute Einvernehmen zwischen Beamten unter sich, sowie zwischen ihnen und dem Dienstvorstand zu fördern.

§ 4.

(1) Die Ausübung des Ausschußamtes hat dienstlichen Charakter; sie ist durch entsprechende Einteilung des Dienstes zu ermöglichen. Die Aufgaben der Ausschüsse haben hinter dringenden dienstlichen Aufgaben zurückzutreten.

(2) Äußerungen eines Mitglieds bei einer Ausschußsitzung oder bei Ausübung seines Ausschußamtes dürfen dienstpolizeilich nicht verfolgt werden, soweit sie nicht eine gerichtlich strafbare Handlung darstellen.

(3) Der Vorstand der Dienststelle oder sein geordneter Vertreter beruft den Ausschuß ein und führt den Vorsitz. Der Ausschuß muß einberufen werden:

1. auf einen vom Einberufer festzusetzenden Zeitpunkt, sobald Angelegenheiten vorliegen, die in den Aufgabenkreis des Ausschusses fallen;
2. innerhalb drei Tagen, sobald ein Ausschußmitglied oder ein Drittel der wahlberechtigten Beamten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangt.

(4) Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes den Ausschlag.

(5) In eigener persönlicher Angelegenheit darf kein Mitglied des Ausschusses als solches tätig werden; in diesem Fall tritt der Stellvertreter ein.

(6) Wenn der Ausschuß eine Angelegenheit als vertraulich bezeichnet, so müssen die Mitglieder Verschwiegenheit über diese Angelegenheit bewahren.

(7) Der Ausschuß gibt sich nach Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 5.

(1) Wenn zwischen dem Ausschuß und dem Vorstand der Dienststelle in den in § 3 Absatz 1 in bezeichneten Fällen keine Einigung zu Stande kommt oder wenn Streitigkeiten über die Errichtung und Einrichtung von Dienststellenausschüssen, über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, sowie über den Wahlvorgang selbst entstehen, so entscheiden auf Antrag des Ausschusses oder des Dienstvorstandes die übergeordneten Dienstbehörden. Letzte Instanz ist das zuständige Ministerium, das sich unter Umständen mit der zuständigen Beamtenvertretung (Reffortauschuß) ins Benehmen setzt.

(2) Kommt zwischen dem Ausschuß und dem Vorstand der Dienststelle keine Einigung zustande und kann die Regelung der Angelegenheit nicht bis zur endgültigen Entscheidung verschoben werden, so kann der Vorstand die Angelegenheit vorläufig regeln. Die endgültige Regelung hat tunlichst bald zu erfolgen.

§ 6.

Für die Vorstände der Dienststellen sind ebenfalls nach der Organisation der einzelnen Behörden gegliederte, besondere Ausschüsse zu bilden; auf sie finden die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Als Beamte im Sinne der Bestimmungen sind die bei einer Dienststelle ständig angestellten, besoldeten männlichen und weiblichen Beamten, Lehrer und vertragsmäßig Bediensteten anzusehen. Die vertragsmäßig Bediensteten zählen zu den unteren Beamten.

§ 8.

Die Ministerien sind ermächtigt, in Anpassung an besondere Verhältnisse ihrer Verwaltung nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Bereits bestehende Ausschüsse können bleiben, wenn sie nach den vorstehenden Bestimmungen zusammengesetzt sind.

B.

Zum Vollzug dieser Entschliebung wird für unseren Geschäftskreis folgendes angeordnet:

1. Bei Dienststellen mit mehr als 20 Beamten, bei denen sich nur ein oberer oder ein mittlerer oder ein unterer Beamter befindet, hat dieser Beamte ohne weiteres als Vertreter seiner Beamtengattung zu gelten.

2. Nebenlehrer, sofern sie nicht im Hauptamt einer nicht-staatlichen Behörde unterstehen, Aushilfslehrer und Aushilfsbeamte, die keiner Dienststelle mit hauptamtlicher Beschäftigung angehören, haben als besondere Wahlklasse, aber innerhalb der nach § 2 Ziffer 4 und 5 maßgebenden Bestimmungen zu wählen.

3. Die gesamte Volksschule einer Gemeinde gilt als eine Dienststelle.

4. Die Kreisschulämter und die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte haben nach § 2 Ziffer 6 den Wahlvorstand zu bestimmen und zur alsbaldigen Vornahme der Wahlen zu veranlassen.

An die Stelle der Volksschulrektorate sind die Stadtschulämter und in den mittleren Städteordnungsstädten die Rektorate getreten. Den letzteren stehen nach § 44 SchWB. die Rektorate in den übrigen Städten gleich.

5. Die Wahlergebnisse sind durch die Dienstvorstände seinerzeit dem Ministerium anzuzeigen.

6. Den Dienststellenausschüssen sind für ihre Zwecke die Einrichtungen der Behörden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7. Die Erlassung besonderer Vorschriften zur Ausführung des § 3 der Bestimmungen behalten wir uns vor.

7. Bekanntmachung

des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 25. Mai 1921.)

Die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend.

(WBl. Nr. 18.)

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. März 1920 — Amtsblatt Nr. 13 Seite 80 — und unter teilweiser Abänderung derselben wird aufgrund des § 8 der Entschliebung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1920, die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend, zur Ausführung der §§ 1—4 dieser

Entschließung für unseren Geschäftskreis weiter folgendes bestimmt:

A. Dienststellenausschüsse bei einzelnen Schulen.

§ 1.

Jede staatlich eingerichtete und staatlich geleitete Schule bildet eine Dienststelle im Sinne des § 1 der StMG. vom 27. Januar 1920. Dabei gelten die verschiedenen Abteilungen der Volksschule als eine Schule. Das gleiche gilt von einer Pflichthandelschule und der ihr angegliederten Jahreshandelschule, sowie von einer Gewerbeschule und den damit verbundenen Fachschulen. Die Fortbildungsschulen gelten als Teil der Volksschule.

„Beamte“ im Sinne des § 1 der StMG. sind:

1. alle durch die staatliche Schulverwaltung oder mit ihrer Genehmigung der Schule zugewiesenen ständigen Lehrer,
2. Nebenlehrer, wenn sie nicht im Hauptamt einer nichtstaatlichen Behörde unterstehen oder nicht hauptamtlich zu einer anderen Dienststelle gehören,
3. sonstige Bedienstete, wenn sie staatlich angestellt sind.

An Schulen mit weniger als 20, aber mehr als 4 Lehrern, können, sofern sie nicht zu einem Dienststellenverband nach Abteilung B gehören, Vertrauensleute bestellt werden.

§ 2.

An den Höheren Lehranstalten bilden die seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer ohne Rücksicht auf ihre Einreihung in die Besoldungsordnung eine Gruppe für sich. Wo an einer Schule eine Beamtengattung (§ 2 Abs. 5 Satz 1 StMG.) fehlt, werden zunächst die zu wählenden Ausschußmitglieder auf die vorhandenen Beamtengattungen verteilt.

Für die nachstehenden Schulen gelten folgende besonderen Bestimmungen (§ 8 StMG.):

Es wählen jeweils für sich gesondert:

1. An den Handels- und Gewerbeschulen:
 - a) die Handelslehrer oder Gewerbelehrer,
 - b) die Volks- und Fortbildungsschullehrer,
 - c) die Fachlehrer und die Handelsarbeitslehrerinnen.

2. An den Volksschulen:

- a) die Direktoren und Oberlehrer,
- b) alle, nicht unter a) und c) aufgeführten Lehrer und Lehrerinnen,
- c) die technischen Lehrerinnen (Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen).

§ 3.

Zu den Angelegenheiten, bei denen die Dienststellenausschüsse nach § 3 Ziffer 1 der StMG. mitzuwirken haben, gehören, soweit dies nach den bestehenden Verordnungen mit der Einrichtung der einzelnen Schularten vereinbar:

- a) Die Durchführung von Verfügungen des Unterrichtsministeriums und Erlassung von allgemeinen Anordnungen durch den Dienstleiter, soweit sie die persönlichen Verhältnisse der Lehrerschaft berühren; die Verteilung der Lehrer und Schüler auf die einzelnen Schulabteilungen (nicht auch die Klassenzuteilung); die Einrichtung sog. Kombinationsunterrichts; die Zuweisung von Überstunden und die Vernehmung besonderer, nicht unmittelbar zum Unterricht gehörender Dienstaufgaben (Listenföhrung, statistische Erhebungen, Schulbüchereien, Lernmittelverwaltung, Überwachung der Schüler in den Pausen und bei besonderen Veranstaltungen usw.); Gutachten über allgemeine Fragen des Unterrichts, sofern die vorherige Anhörung des Dienststellenausschusses von dem Unterrichtsministerium angeordnet ist.
- b) Die Festsetzung der Unterrichtszeit — innerhalb der Grenzen der Schulordnung —; die Aufstellung von Grundsätzen für die Gestaltung des Stundenplans.
- c) Die Erteilung von Urlaub an einzelne Lehrer im Laufe des Schuljahrs, wenn der Dienstvorstand Bedenken trägt, dem Gesuche zu entsprechen.
- d) Die Aufstellung der Grundsätze über die Mitvernehmung des Unterrichts im Falle der Dienstbehinderung von Lehrern.
- e) Die Festsetzung von Normen über die Vorlage ärztlicher Zeugnisse bei Erkrankung von Lehrern.
- f) Die Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen, soweit sie zur Zuständigkeit des Dienstvorstandes gehört.

- g) Die Prüfung von Unterstützungsgejuden auf Antrag des Beteiligten.
- h) Die Festsetzung allgemeiner Grundsätze über die Handhabung der Schulzucht in und außerhalb der Schule.
- i) An Volksschulen die Aufstellung von Stoffplänen und die Festsetzung der Unterrichtsziele in den einzelnen Klassen und Fächern im Rahmen des Lehrplans.
- k) Die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, von Schulgebrauchs- und Einrichtungsgegenständen.
- l) Die Aufstellung von Grundsätzen über Schülerwanderungen, Lehrausflüge, Schulfeiern, Schulfeste, und dergleichen.
- m) Die Mitwirkung bei den Vorarbeiten zur Aufstellung des Entwurfs des Voranschlags für die Schule.

§ 4.

Die Sitzungen des Dienststellenausschusses sind zur Vermeidung einer Schädigung des Unterrichtsbetriebes für die Regel in der schulfreien Zeit abzuhalten.

§ 5.

Übergeordnete Dienstbehörde ist für die Dienststellenausschüsse bei den Höheren Lehranstalten, den Gewerbe- und Handelsschulen und bei den Volksschulen der Städteordnungsstädte das Unterrichtsministerium, bei den übrigen Volksschulen das Kreisschulamt.

Nach den Änderungen, die nach P.W.O. Art. II in der Beaufsichtigung der Volksschulen der Städteordnungsstädte eingetreten, ist „übergeordnete Dienstbehörde“ für die Schulen in den Städten ohne Stadtschulamt das Kreisschulamt.

B. Dienststellenausschüsse bei den Kreisschulämtern.

Um auch den Lehrern der kleineren Volksschulen ein Mitwirkungsrecht bei den Entschliessungen der vorgesetzten Behörde einzuräumen, ordnen wir folgendes an:

§ 6.

Jedes Kreisschulamt bildet mit der seiner Dienstaufsicht unterstellten Lehrerschaft — ausgenommen die Lehrer an den Volksschulen der Städteordnungsstädte — eine Dienststelle im Sinne dieser Verordnung.

§ 7.

Die Wahl der Dienststellenausschüsse erfolgt nach näherer Anordnung des Kreis Schulamts durch schriftliche Abstimmung. Zur Eröffnung des Wahlergebnisses sind 2 Urkundspersonen aus der Zahl der am Sitz des Kreis Schulamts tätigen Lehrer beizuziehen.

§ 8.

Auf die Dienststellenausschüsse bei den Kreis Schulämtern finden die Bestimmungen der §§ 1—4 dieser Bekanntmachung, soweit zutreffend, Anwendung.

§ 9.

Der Dienststellenausschuß ist vom Kreis Schulamt nach Bedarf — wenigstens zweimal im Jahr — oder aber, wenn 5 Ausschußmitglieder oder ein Drittel der wahlberechtigten Lehrer es verlangen, einzuberufen. Die Ausschußmitglieder erhalten Ersatz der Reisekosten und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§ 10.

Übergeordnete Dienstbehörde für die Dienststellenausschüsse bei den Kreis Schulämtern ist das Unterrichtsministerium.

8. Bekanntmachung

des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 5. Dez. 1924.)

Wahl zu den Dienststellenausschüssen.

(Abl. Nr. 51.)

In sämtliche unterstellten Behörden, Beamte und Bedienstete meines Geschäftsbereichs.

A.

Das Staatsministerium hat mit Entschliebung vom 18. September 1924 Nr. 7383/9345 die Vorschrift in § 2 Ziffer 1 der Bestimmungen über die Errichtung von Dienststellenausschüssen (Staatsministerium vom 27. Januar 1920 Nr. 3) wie folgt geändert:

„Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl gewählt. Ist nur ein Vertreter zu wählen, so gibt die Stimmenmehrheit den Ausschlag. Sind für eine Wähler-

gruppe (Ziffer 5) mehrere Vertreter zu wählen, so findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt unter fittngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 5 bis 16 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz vom 5. Februar 1920, Reichsgesetzblatt Seite 175."

B.

Zum Vollzug von Satz 3 dieser Entschliezung wird aufgrund des § 8 der Verordnung vom 27. Januar 1920 unter Aufhebung des § 7 der Bekanntmachung vom 25. Mai 1921 (Amtsblatt Seite 175 ff.) folgende

Wahlordnung

erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Leitung der Wahl.

Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 2 Ziffer 6 der V.D.).

Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sind durch Anschlag bei der Dienststelle bekannt zu machen.

§ 2.

Fristberechnung.

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen bestimmt ist, endigt mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tag entspricht, in dem das für den Anfang der Frist maßgebende Ereignis oder der hierfür maßgebende Zeitpunkt fällt (Absatz 1).

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

§ 3.

Wählerlisten.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der wahlberechtigten Beamten (§§ 1 und 2 der Bekanntmachung vom 25. Mai 1921) aufzustellen.

Die Wählerliste ist spätestens vom Tage der Erlassung des Wahlauschreibens (§ 4) an bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (siehe § 5) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes zur Einsicht auszulegen.

§ 4.

Wahlauschreiben.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem Wahltag (§ 2 Ziffer 6 B.D.) ein Wahlauschreiben nach dem Muster der Anlage 1 zu erlassen.

Eine Abschrift des Wahlauschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Wahltag oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 9 Absatz 1), auszuhängen und in lesbarem Zustande zu erhalten.

§ 5.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 3 und Anlage 1) können sowohl von der Dienststelle wie von jedem Beamten eingelegt werden. Sie sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges des Wahlauschreibens (§ 4 Absatz 2) beim Wahlvorstande anzubringen. Über die Einsprüche ist vom Wahlvorstande mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem ersten Wahlgange mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 6.

Vorschlagslisten, Listenvertreter.

Jede aufzustellende Vorschlagsliste soll möglichst doppelt soviel wählbare Bewerber nennen, wie Ausschußmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor(Nach-)namen, Dienststellung und Wohnort zu bezeichnen. Ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

Die Vorschlagslisten können außer den Namen der Bewerber auch ein besonderes Kennwort enthalten.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter der Vorschlagsliste angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig.

Die Vorschlagslisten müssen spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges des Wahlausschreibens (§ 4 Absatz 2) beim Wahlvorstande eingereicht werden.

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 7.

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummer und Namen zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 8 Absatz 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 6 Absatz 4) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem ersten Wahltag sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

Wird eine Zustimmungserklärung trotz Beanstandung (Absatz 1 Satz 1 und 2) seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers auf der Liste gestrichen.

§ 8.

Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden (§ 6 Absatz 6) oder wenn sie nicht die erforderliche

Zahl von Unterschriften tragen (§ 6 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 5). Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 6 Absatz 1 Satz 3) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 7 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der in § 6 Absatz 1 Satz 3 bestimmten Weise bezeichnet und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht nach (§ 7 Satz 2), so kann der Name des unvollständig bezeichneten gestrichen werden.

§ 9.

Fehlen gültiger Vorschlagslisten, Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird für die Wahl keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekannt zu machen (§ 4 Absatz 2) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei den Wahlauschreiben geschehen ist (§ 4 Absatz 2), bekannt zu machen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 7) abgeben. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein. Es genügt, wenn der Stimmzettel die Ordnungsnummer (§ 7 Satz 1) oder das Kennwort (§ 6 Absatz 2) einer zugelassenen Vorschlagsliste enthält. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer oder dem Kennwort können in dem Stimmzettel ein oder mehrere Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber aufgeführt werden. Stimmzettel, die unterschrieben sind, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten oder deren Inhalt zweifelhaft ist oder die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge werden von den Dienststellen beschafft; sie sind mit der Aufschrift oder dem Vordruck versehen: „Wahl zum Dienststellenausschuß für (Dienststelle).“ Die Wahl-

umschläge werden den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung gestellt.

Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 11.

Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Kennung seines Namens abzugeben.

Das mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Mitglied des Wahlvorstandes hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Ist ein Wähler aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen verhindert, am Wahltag seine Stimme abzugeben, so kann er den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in einem zweiten verschlossenen und mit seinem Namen versehenen Umschlag einem Mitglied des Wahlvorstandes schon frühestens am dritten Tage vor der Wahl persönlich übergeben. Am Wahltag hat der Vorsitzende in Gegenwart des Wahlvorstandes den äußeren Umschlag zu entfernen und den Wahlumschlag unter dem Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in den Stimmzettelfasten zu stecken.

Der Stimmzettelfasten muß vom Wahlvorstande verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

Zu seiner Unterstützung bei der Durchführung des Wahlgeschäftes kann der Wahlvorstand bei einer größeren Zahl von Wahlberechtigten erforderlichenfalls einige Beisitzer aus den Kreisen der Wähler zuziehen.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 12.

Feststellung des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe am Dienstorte des Vorsitzenden festgestellt.

§ 13.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

Nach Öffnung des Stimmzettelfastens oder der Stimmzettelfästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 14.

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagsliste.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 13) werden in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtliche durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt.

Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzuführen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgeondert und der Größe nach geordnet, als Ausschusmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliederitze zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 15.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an die Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 16.

Ersatzmitglieder.

Als Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweilig den Gewählten folgenden Bewerber.

§ 17.

Niederschrift des Wahlvorstandes.

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 10 und 11 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimme und die Namen der Gewählten fest.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ohne Stimmabgabe stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

§ 18.

Mitteilung an die Gewählten.

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Ausschußmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm Vorgeschlagene, noch nicht Gewählte als gewählt.

§ 19.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlauschreiben angeheftet gewesen ist, bekannt zu machen (Muster für diese Bekanntmachung siehe Anlage 3.)

§ 20.

Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 21.

Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen im besonderen §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 22.

Anfechtung.

Die Ungültigkeit der Wahl ist durch Anfechtung geltend zu machen. Anfechtungsberechtigt ist die Dienststelle und jeder Wahlberechtigte. Anfechtungen sind in allen Fällen beim Ministerium anzubringen.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Eine auf § 20 oder § 21 Absatz 2 gestützte Anfechtung der Wahl ist nur während der Dauer des Aushangs des Wahlergebnisses (§ 19) zulässig.

Ist die ganze Wahl für ungültig erklärt (§ 20), so ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

Ist die Wahl einer Person für ungültig erklärt (§ 21) so gilt § 18 Absatz 2 entsprechend.

§ 23.

Aufbewahrung der Wahlakten, Kosten.

Die Wahlakten werden von den Beamtenvertretungen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt. Die sachlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, für die erstmalige Wahl auch der Stimmzettel, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelfästen usw.) trägt die Unterrichtsverwaltung.

II. Die Wahl der Dienststellenausschüsse bei den Kreis Schulämtern.

§ 24.

Auf die Wahl der Dienststellenausschüsse bei den Kreis Schulämtern finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 25.

Wahlvorstand ist der Kreis Schulrat und zwei von ihm zu bestimmende Beisitzer.

§ 26.

Das Wahlauschreiben (§ 4 W.D.) ist den Ortsschulbehörden zur weiteren Bekanntgabe zuzufenden. Der Tag des Ausgangs ist von dem Kreisschulrat jeweils festzustellen. Die von diesem Tage an laufende Frist für Einreichung der Vorschlagslisten wird auf zwei Wochen festgesetzt.

§ 28.

Jeder am Wahltag nicht am Diensttische des Kreisschulrats anwesende Wähler hat seinen Stimmzettel in einem zweiten verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Wahl“ dem Kreisschulrat so rechtzeitig einzusenden, daß er am Wahltag beim Kreisschulrat eingetroffen ist. Der Kreisschulrat hat nach Einkunft in Gegenwart der beiden Beisitzer den äußeren Umschlag zu entfernen und im übrigen nach § 11 ff. der Wahlordnung zu verfahren.

§ 27.

Der Kreisschulrat hat das festgestellte Wahlergebnis den Ortsschulbehörden zur weiteren Bekanntgabe an die Gewählten und die Wähler alsbald mitzuteilen.